Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1842

01. 06. 78

Sachgebiet 8232

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP

und dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG)
— Drucksachen 8/1601, 8/1734 —

in Verbindung mit dem

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1978)
— Drucksache 8/1615 —

Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1979 bis 1981 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1978 bis 1992
— Drucksache 8/1665 —

Gesetzentwurf der Abgeordneten Burger, Geisenhofer, Franke, Dr. Zimmermann, Dr. Ritz, Röhner, Lemmrich, Katzer, Dr. Jenninger, Braun, Zink, Höpfinger, Frau Krone-Appuhn, Kiechle, Hasinger, Schedl, Müller (Remscheid), Müller (Berlin), Dr. Blüm, Frau Karwatzki, Dr. Voss, Dr. George, Stutzer, Köster, Krampe, Frau Hürland, Frau Schleicher, Dr. Jobst, Kraus, Dr. Hammans, Ziegler, Glos, Biehle, Dr. Schäuble, Dr. Wörner, Spranger, Dr. Althammer, Engelsberger, Dr. Rose, Frau Dr. Neumeister, Wawrzik, Link, Neuhaus, Vogt (Düren), Dr. Riedl (München), Dr. Laufs, Dr. Becker (Frankfurt), Gerlach (Obernau), Hartmann, Dr. Probst, Dr. Becher (Pullach), Dr. Möller, Lintner, Regenspurger, Breidbach, Susset, Stavenhagen, Bühler (Bruchsal), Josten, Schmidhuber, Dr. Wittmann (München) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes
— Drucksache 8/1087 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Problem

I. Rentenanpassung

1. Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1979, 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 mit dem Ziel, die Rentensteigerung an das langsamere Wirtschaftswachstum anzugleichen und die Einkommenszuwächse bei Rentnern und Erwerbstätigen schneller zu harmonisieren.
2. Die Zugangsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig jeweils auf demselben Niveau liegen wie die Bestandsrenten.
3. Es soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß sich die Wirtschaftsentwicklung gegenüber den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung bis zum Jahre 1982 erheblich verschlechtert.
4. Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

II. Weitere Regelungen

1. Beteiligung der Versicherten und der Arbeitgeber an der langfristigen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung vom Jahre 1981 an.
2. Vom Jahre 1982 an soll an die Stelle des bisherigen Pauschalbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner ein individueller Beitrag des einzelnen Rentners treten, der seine Einkommensverhältnisse berücksichtigt.
3. Die freiwillige Versicherung soll den Erfordernissen des Umlageverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr angepaßt werden.
4. Der Versicherungsschutz in der Sozialversicherung bei Personen, die nur kurzfristig beschäftigt sind oder eine Teilzeitarbeit verrichten, soll durch Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenzen für versicherungsfreie Beschäftigungen ausgedehnt werden.
5. Die Risikobereiche der Bundesanstalt für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen in den Fällen der Leistungsgewährung an Personen, die trotz Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit noch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sachgerechter abgegrenzt werden.
6. Durch eine Herabsetzung der Höchstgrenzen, die beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Summe beider Renten nicht überschritten werden dürfen, soll der Entwicklung der Belastungsquote bei den Arbeitnehmereinkommen Rechnung getragen werden.

7. Zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten bei einzelnen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung soll die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs getroffene Regelung über die Fälligkeit der Beiträge, die noch nicht in Kraft getreten ist, geändert werden.

III. Flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte

Aus sozialen und arbeitsmarktpolitischen Gründen soll der Personengruppe der Schwerbehinderten ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß ermöglicht werden.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD und FDP gegen die Stimmen der Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion (mit Ausnahme von Ziffer I. 4., III.) folgende Lösungen beschlossen:

I. Rentenanpassung

1. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte werden zum 1. Januar 1979 um 4,5 v. H. und zum 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 um jeweils 4 v. H. erhöht.

2. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zugangsrenten wird künftig so festgesetzt, daß die Zugangsrenten sich jeweils auf demselben Niveau befinden wie die Bestandsrenten. Vom Jahre 1982 an wird die allgemeine Bemessungsgrundlage entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben.

3. Mit den Rentenanpassungen wird eine befristete Risikoabsicherungsklausel verbunden, die es ermöglicht, einer unvorhersehbaren erheblichen Verschlechterung der Wirtschaftsentwicklung gegenüber den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung Rechnung zu tragen.

4. Die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden zum 1. Januar 1979 durch Gesetz um 6,9 v. H. und in der Folgezeit auf Grund einer in die Reichsversicherungsordnung aufzunehmenden Ermächtigung durch Rechtsverordnung der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepaßt.

   Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben dieser Regelung zugestimmt.

II. Weitere Regelungen

1. Vom 1. Januar 1981 an soll der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung um einen halben Prozentpunkt erhöht werden, in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten also von 18 v. H. auf 18,5 v. H. Gleichzeitig wird eine Ermächtigung in das

Gesetz aufgenommen, die es ermöglicht, den Beitragssatz nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung durch Rechtsverordnung zeitweise wieder auf bis zu 18 v. H. zu ermäßigen.

2. Die Regelung der Krankenversicherung der Rentner ab 1982 soll von folgenden Grundsätzen ausgehen:

   — Eine Änderung der Lastenverteilung zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber dem geltenden Recht soll nicht erfolgen.

   — Die in der Krankenversicherung versicherten Rentner erhalten für die Beitragszahlung eine Erhöhung ihrer Renten. Dies führt gleichzeitig zur Erhöhung des für die Beitragserhebung zur Verfügung stehenden Rentenvolumens; durch eine entsprechende Beitragssatzregelung, die berücksichtigt, daß die Rentner keinen Krankengeldanspruch haben, soll dieses Ergebnis ausgeglichen und die Regelung weitgehend belastungsneutral gestaltet werden. Bei Rentnern, die einen Beitragszuschuß zu ihrer Krankenversicherung erhalten (privat Versicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte), tritt an die Stelle des Zuschusses die Erhöhung der Rente.

   — Die Festsetzung des Beitragssatzes für die Krankenversicherung der Rentner wird einem besonderen Gesetz vorbehalten, um die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1982 insbesondere hinsichtlich der von der gesetzlichen Krankenversicherung für die Beitragszahlung erfaßbaren Rentenzahlbeträge berücksichtigen zu können.

3. Freiwillige Beiträge sollen für Zeiten ab 1979 dann zu dynamischen Renten führen, wenn die Beiträge in einer gewissen Regelmäßigkeit entrichtet werden. Diese Regelmäßigkeit wird jeweils dann angenommen, wenn die Beiträge in einem Dreijahreszeitraum entrichtet sind, in dem in jedem Jahr mindestens soviel Beiträge entrichtet sind, daß ihr Betrag zwölf Mindestbeiträgen entspricht. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden für die freiwilligen Beiträge Leistungen entsprechend den Vorschriften über die Höherversicherung berechnet. Für freiwillige Beiträge bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt es beim geltenden Recht.

4. Die geltenden Regelungen über Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung werden wie folgt geändert:

   — Hinsichtlich der Höhe des Entgelts tritt anstelle eines Fünftels der monatlichen Bezugsgröße ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, daß diese Neuregelung

erst wirksam wird, wenn die zur Zeit geltende Einkommensgrenze (390 DM monatlich) erreicht wird.

— In zeitlicher Hinsicht treten an die Stelle von drei Monaten bzw. 75 Arbeitstagen zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage.

— Eine Beschäftigung, die regelmäßig wenigstens fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird, soll künftig ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts versicherungspflichtig sein.

5. Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitslosengeld soll die Rente künftig unter den im Gesetz im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes ruhen. Insoweit entfällt die bisherige Regelung, wonach das Arbeitslosengeld neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit ruht.

6. Die Höchstgrenzen, die beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Summe beider Renten nicht überschritten werden dürfen, werden in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von derzeit 85 v. H. auf 80 v. H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von derzeit 100 v. H. auf 95 v. H. des maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes oder der maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage herabgesetzt.

7. Die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs getroffene Regelung über die Fälligkeit der Beiträge wird geändert. Der noch geltende Rechtszustand, wonach die Regelung der Fälligkeit der Beiträge grundsätzlich dem Satzungsrecht der Einzugsstellen obliegt, wird im wesentlichen beibehalten.

III. Flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei Stimmengleichheit und einer Enthaltung wegen der derzeit setzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/1087 — abgelehnt.

C. Alternativen

der Fraktion der CDU/CSU

1. Die Rentenanpassung der Bestandsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nach dem bisherigen Rentenanpassungsverfahren, d. h. die Bestandsrenten werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zum 1. Januar 1979 um 7,2 v. H. erhöht.

2. Die Berechnung der Zugangsrenten im Jahre 1978 erfolgt entsprechend der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1978.

3. Das bisherige Anpassungsverfahren der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird beibehalten.
4. Die Anpassung der Altersgelder aus der Altershilfe für Landwirte erfolgt nach dem bisherigen Rentenanpassungsverfahren.
5. Die Risikoabsicherungsklausel entfällt.
6. Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP bzw. der Bundesregierung enthaltene Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner entfällt. Statt dessen wird ein die Leistungsfähigkeit der Rentner berücksichtigender Krankenversicherungsbeitrag der Rentner eingeführt.

D. Kosten

I. Rentenanpassung

Durch die Rentenanpassungen in den Jahren 1979 bis 1981 ergeben sich vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1981 folgende finanzielle Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten):

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung — 32,4 Mrd. DM

   Davon entfallen auf die

   Rentenversicherung der Arbeiter — 18,6 Mrd. DM

   Rentenversicherung der Angestellten — 11,8 Mrd. DM

   Knappschaftliche Rentenversicherung — 2,0 Mrd. DM

   (Unter Einbezug der Anpassung des Jahres 1982 von voraussichtlich 5,9 v. H. erhöht sich die Summe in dem Vierjahreszeitraum um 18,7 Mrd. DM auf 51,1 Mrd. DM.)

2. In der gesetzlichen Unfallversicherung — 1 784 Millionen DM

   Davon entfallen auf

   die Berufsgenossenschaften — 1 633 Millionen DM

   die Unfallversicherung

   des Bundes — 87 Millionen DM

   der Länder — 27 Millionen DM

   der Gemeinden — 37 Millionen DM

3. In der Altershilfe für Landwirte — 557 Millionen DM

   Davon entfallen auf

   Alters- und Waisengelder — 475 Millionen DM

   Landabgaberenten — 82 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen für Alters- und Waisengelder gehen

zu Lasten der Alterskassen — 62 Millionen DM

des Bundes — 413 Millionen DM

und für Landabgaberenten zu Lasten des Bundes — 82 Millionen DM

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

II. Weitere Regelungen

1. Durch die Erhöhung des Beitragssatzes um einen halben Prozentpunkt auf 18,5 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte ab 1. Januar 1981 ergeben sich für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mehreinnahmen in Höhe von 2,9 Mrd. DM im Jahre 1981 und von 3,6 Mrd. DM im Jahre 1982.

   In der knappschaftlichen Rentenversicherung belaufen sich die Mehreinnahmen aus der Beitragserhöhung auf 24 v. H. im Jahre 1981 auf rd. 48 Millionen DM und im Jahre 1982 auf rd. 51 Millionen DM.

2. Die ab 1982 geltende Regelung der Krankenversicherung der Renter soll für die Rentenversicherung und die Krankenversicherung belastungsneutral erfolgen. Sie ist im einzelnen unter B. II. 2. dargelegt.

3. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei der freiwilligen Versicherung lassen sich z. Z. nicht quantifizieren.

4. Die Neubestimmung der geringfügigen Beschäftigung, bei der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung eintritt, führt nach vorsichtigen Schätzungen zu Mehreinnahmen von rd. 50 Millionen DM pro Jahr.

5. Durch das Ruhen von Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beim Zusammentreffen mit Arbeitslosengeld treten in der gesetzlichen Rentenversicherung Einsparungen in Höhe von insgesamt bis zu rd. 100 Millionen DM jährlich auf. Bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen entsprechende Mehrbelastungen.

6. Durch die Herabsetzung der Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich in den Jahren 1979 bis 1982 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Einsparungen in Höhe von 215 Millionen DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung Einsparungen in Höhe von 165 Millionen DM. Die Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung würden über § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes zu einer entsprechenden Entlastung des Bundeshaushalts führen; allerdings wird durch eine Herabsetzung des Erstattungsanspruchs der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Aufwendungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner von 27 v. H. auf 25 v. H. dieser Aufwendungen die Einsparung in der knappschaftlichen Rentenversicherung — und damit beim Bundeshaushalt — in etwa ausgeglichen.

7. Die übrigen Regelungen sind z. T. kostenneutral, z. T. mit finanziellen Auswirkungen in einer unbedeutenden Größenordnung verbunden und lassen sich mangels ausreichender statistischer Unterlagen nicht hinreichend bestimmen.

8. Die Maßnahmen nach dem 21. RAG führen in der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Altershilfe für Landwirte, der Unfallversicherung des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit zu Mehrbelastungen der Bundeshaushalte in den Jahren 1979 bis 1981 von rd. 3,5 Mrd. DM (bis 1982 rd. 6,0 Mrd. DM).

   Im Vergleich zur Fortschreibung des bisherigen Rechtszustands ergeben sich aufgrund der Neuregelungen des 21. RAG Entlastungen der Bundeshaushalte für die oben genannten Bereiche in Höhe von 2,0 Mrd. DM in den Jahren 1979 bis 1981 bzw. 3,1 Mrd. DM in den Jahren 1979 bis 1982.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Bund, Länder und Gemeinden werden darüber hinaus finanziell entlastet, wenn die Anpassungen in anderen Sozialleistungsbereichen in den Jahren 1979 bis 1982 den Regelungen der Rentenversicherung entsprechend vorgenommen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD, FDP und der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG) — Drucksachen 8/1601, 8/1734 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. den Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1978) — Drucksache 8/1615 — und das Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1979 bis 1981 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1978 bis 1992 — Drucksache 8/1665 — zur Kenntnis zu nehmen;

3. den von den Abgeordneten Burger, Geisenhofer, Franke, Dr. Zimmermann, Dr. Ritz, Röhner, Lemmrich, Katzer, Dr. Jenninger, Braun, Zink, Höpfinger, Frau Krone-Appuhn, Kiechle, Hasinger, Schedl, Müller (Remscheid), Müller (Berlin), Dr. Blüm, Frau Karwatzki, Dr. Voss, Dr. George, Stutzer, Köster, Krampe, Frau Hürland, Frau Schleicher, Dr. Jobst, Kraus, Dr. Hammans, Ziegler, Glos, Biehle, Dr. Schäuble, Dr. Wörner, Spranger, Dr. Althammer, Engelsberger, Dr. Rose, Frau Dr. Neumeister, Wawrzik, Link, Neuhaus, Vogt (Düren), Dr. Riedl (München), Dr. Laufs, Dr. Becker (Frankfurt), Gerlach (Obernau), Hartmann, Dr. Probst, Dr. Becher (Pullach), Dr. Möller, Lintner, Regenspurger, Breidbach, Susset, Stavenhagen, Bühler (Bruchsal), Josten, Schmidhuber, Dr. Wittmann (München) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes — Drucksache 8/1087 — abzulehnen;

4. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Franke**	**Glombig**	**Schmidt (Kempten)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG) — Drucksachen 8/1601, 8/1734 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG)	**Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Rentenanpassung**	Artikel 1 **Rentenanpassung**
Erster Abschnitt Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	Erster Abschnitt Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
§ 1	§ 1
(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage bis zum Jahre 1981 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die 1. vor dem 1. Januar 1978 eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an, 2. vor dem 1. Januar 1980 eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an und 3. vor dem 1. Januar 1981 eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt. Zu den Renten im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neurege-	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

lungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 erhöhten Renten.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536).

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Satz 1 gilt für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß als allgemeine Bemessungsgrundlage für die Anpassung zum 1. Januar 1980 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten der Betrag von 22 472 Deutsche Mark und in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Betrag von 22 712 Deutsche Mark und für die Anpassung zum 1. Januar 1981 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten der Betrag von 23 146 Deutsche Mark und in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Betrag von 23 393 Deutsche Mark zugrunde gelegt wird. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz allein oder in Verbindung mit § 1265 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, § 1304 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz allein oder in Verbindung mit § 42 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, § 83 a Abs. 4 des Angestell-

Beschlüsse des 11. Ausschusses zu § 2:

§ 2

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

tenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz allein oder in Verbindung mit § 65 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, § 96 a Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Betrag der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung, der Witwen- und Witwerrente ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie der Waisenrente nach Abzug des Betrages in Höhe des Kinderzuschusses im Jahre 1957 für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an mit 4,9213, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an mit 5,1182 und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an mit 5,3228 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe, die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und bei Waisenrenten für Halbwaisen der Betrag in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses sowie bei Waisenrenten für Vollwaisen der Betrag in Höhe von einem Einhundertzwanzigstel der bei der Anpassung nach § 2 Abs. 1 dieses Artikels zugrunde zu legenden allgemeinen Bemessungsgrundlage hinzugefügt würden; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die Werte der Anlage zu dieser Vorschrift zugrunde zu legen sind.

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4-1- veröffentlichten bereinigten Fassung findet mit der Maß-

§ 3

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

gabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrags von 7 650 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 35 815,60 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 37 248,70 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 38 737,90 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrags von 171,60 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 844,50 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 878,30 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 913,40 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrags von 471,60 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 2 320,90 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 2 413,80 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 2 510,30 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrags von 4 281 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 21 068 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 21 911 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 22 787 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an mit 1,045 und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 an jeweils mit 1,04 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe sowie bei Waisenrenten für Halbwaisen der Betrag in Höhe dieses Kinderzuschusses und bei Waisenrenten für Vollwaisen der Betrag in Höhe von einem Einhundertzwanzigstel der bei der Anpassung nach § 2 Abs. 1 dieses Artikels zugrunde zu legenden allgemeinen Bemessungsgrundlage hinzugefügt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei Renten, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eingetretenen Versicherungsfall beruhen, tritt an die Stelle des Faktors 1,04 bei der Anpassung zum 1. Januar 1981 der Faktor 1,03. Bei Waisenrenten auf Grund von Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1977 eingetreten sind, tritt in den Fällen des § 1269 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Satz 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 69 Abs. 6 Satz 4 des Reichsknappschaftsgesetzes an Stelle des nach Satz 1 den Waisenrenten hinzuzufügenden Betrags die Hälfte dieses Betrags. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278 und 1279 der Reichsver-

§ 4

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

sicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für den Monat Januar des jeweiligen Anpassungsjahrs ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung; bei Waisenrenten ist Anpassungsbetrag der Rentenzahlbetrag nach Abzug des Erhöhungsbetrags nach § 1269 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe der vorangegangenen Rentenanpassungsgesetze angepaßt worden ist, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrags im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für den nach Satz 1 maßgebenden Monat ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für den nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Monat keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem Tag vor Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrags im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für diesen Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses: § 5 unverändert

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Ver-

Beschlüsse des 11. Ausschusses: § 6 unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

sicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65 und 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 7

unverändert

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

§ 8

unverändert

Entwurf

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme

1. die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die

   a) im Jahre 1976 oder früher eingetreten sind, *für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an,*

   b) im Jahre 1977 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an und

   c) im Jahre 1978 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an

   und

2. das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen *in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a* auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes *und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b und c auf Grund des § 13 Abs. 2 dieses Artikels* gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar, die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565 und 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956), gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie *in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a* nach einem mit *1,045 und in den Fällen*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme **zwischen den Kalenderjahren 1976 und 1977** die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1976 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit **1,069** vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die

Entwurf

des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c jeweils nach einem mit 1,04 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1979 zu zahlende Betrag mit *1,045 und der für Januar 1980 und Januar 1981 zu zahlende Betrag jeweils mit 1,04* zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrags von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden entsprechend der Veränderung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter bis zum Jahre 1981 die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), bezeichneten monatlichen Altersgelder vom 1. Januar 1979 an auf 416,00 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an auf 432,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an auf 450,10 Deutsche Mark für den verheirateten Berechtigten sowie vom 1. Januar 1979 an auf 277,60 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an auf 288,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an auf 300,30 Deutsche Mark für den unverheirateten Berechtigten festgesetzt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

(1) Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1979 zu zahlende Betrag mit **1,069** zu vervielfältigen ist.

§ 11

unverändert

Dritter Abschnitt

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

unverändert

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt dieses Artikels keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt dieses Artikels sein würde, ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(2) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 14

unverändert

Fünfter Abschnitt

Änderung *der Reichsversicherungsordnung und* des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Fünfter Abschnitt

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 15

§ 558 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

§ 15

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses

setzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), erhält folgende Fassung:

„Statt der Pflege kann ein monatliches Pflegegeld im Jahre 1979 zwischen 303 Deutsche Mark und 1 208 Deutsche Mark, im Jahre 1980 zwischen 315 Deutsche Mark und 1 256 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an zwischen 328 Deutsche Mark und 1 306 Deutsche Mark gewährt werden."

§ 16

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erhält folgende Fassung:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen für den verheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1979 an 416,00 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an 432,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 450,10 Deutsche Mark sowie für den unverheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1979 an 277,60 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an 288,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 300,30 Deutsche Mark monatlich."

§ 16

unverändert

Sechster Abschnitt

§ 17

(1) Bleibt die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren je um mehr als ein Viertel hinter den Annahmen der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung für die Jahre 1978 bis 1982 zurück oder unterschreitet die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten oder überschreitet die Zahl der Rentenempfänger die Annahmen des Rentenanpassungsberichts 1978 für den gleichen Zeitraum wesentlich, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen bei den Einnahmen oder den Ausgaben oder bei beiden zusammen vorzuschlagen. Dabei ist die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Veränderung des Einkommens je Arbeitnehmer und die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie sich unter Beachtung des in § 1385 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes festgelegten Beitragssatzes ergibt, zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt bis zur Neuregelung der Hinterbliebenenrenten entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 (BGBl. I S. 748).

Sechster Abschnitt

§ 17

unverändert

Entwurf

Anlage zu Artikel 1 § 3

Höchstgrenzen nach Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
a) für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an		
50 und mehr	2 633,50	1 580,10
49	2 580,90	1 548,50
48	2 528,20	1 516,90
47	2 475,50	1 485,30
46	2 422,90	1 453,70
45	2 370,20	1 422,10
44	2 317,50	1 390,50
43	2 264,90	1 358,90
42	2 212,20	1 327,30
41	2 159,50	1 295,70
40 und weniger	2 106,80	1 264,10
b) für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an		
50 und mehr	2 738,90	1 643,40
49	2 684,10	1 610,50
48	2 629,40	1 577,60
47	2 574,60	1 544,80
46	2 519,80	1 511,90
45	2 465,00	1 479,00
44	2 410,30	1 446,20
43	2 355,50	1 413,30
42	2 300,70	1 380,40
41	2 245,90	1 347,60
40 und weniger	2 191,10	1 314,70
c) für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an		
50 und mehr	2 848,40	1 709,10
49	2 791,50	1 674,90
48	2 734,50	1 640,70
47	2 677,50	1 606,50
46	2 620,60	1 572,30
45	2 563,60	1 538,20
44	2 506,60	1 504,00
43	2 449,60	1 469,80
42	2 392,70	1 435,60
41	2 335,70	1 401,40
40 und weniger	2 278,70	1 367,30

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anlage zu Artikel 1 § 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 2 **Änderung von Vorschriften in anderen Gesetzen**	Artikel 2 **Änderung von Vorschriften in anderen Gesetzen**
§ 1 **Änderung der Reichsversicherungsordnung**	§ 1 **Änderung der Reichsversicherungsordnung**
Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:	Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:
1. In § 180 Abs. 4 wird in Satz 1 die Zahl „150." durch die Zahl „180." ersetzt.	1. unverändert
2. In § 205 werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 die Worte „ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße" jeweils durch die Worte „ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße" ersetzt.	2. unverändert
3. § 321 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Zahlung von Vorschüssen auf die Beiträge,"	3. unverändert
	3a. In § 558 Abs. 3 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt: **„Statt der Pflege kann ein Pflegegeld gewährt werden. Es beträgt im Jahre 1979 zwischen 310 Deutsche Mark und 1 236 Deutsche Mark monatlich. Diese Beträge werden zum 1. Januar jeden Jahres entsprechend der Anpassung des laufenden Pflegegeldes nach § 579 erhöht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt die neuen Mindest- und Höchstbeträge durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest."**
	3b. § 579 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung: **„(1) Vom 1. Januar jeden Jahres an werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die vor Beginn des zweiten vor diesem Zeitpunkt liegenden Kalenderjahres eingetreten sind, und das Pflegegeld der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt.** **(2) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Der Anpassungsfaktor ist das Verhältnis der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme des zweiten zu der des dritten vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt den Anpassungsfaktor durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest. Artikel 1 § 9 Abs. 2 bis 4,**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§§ 10, 11, 13 Abs. 2 und § 14 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom ... 1978 (BGBl. I S. ...) gilt entsprechend."

4. *In § 583 wird der Absatz 9 gestrichen.*

Nummer 4 entfällt

5. Nach § 1255 a wird folgender § 1255 b eingefügt:

„§ 1255 b

(1) Freiwillige Beiträge werden bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nur berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Beiträgen nach der niedrigsten monatlichen Beitragsberechnungsgrundlage (Mindestbeiträge) entspricht. Ein Kalenderjahr,

— das ganz oder teilweise mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten (§ 1251 Abs. 1) oder Ausfallzeiten (§ 1259 Abs. 1) belegt ist oder

— in das eine bisher angerechnete Zurechnungszeit fällt oder

— in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet hat oder

— in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

gilt mit freiwilligen Beiträgen in dem in Satz 1 genannten Umfang als belegt. § 1255 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Freiwillige Beiträge, die nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, gelten bei der Berechnung und Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente als Beiträge der Höherversicherung."

5. unverändert

5a. In § 1278 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „85" durch die Zahl „80" ersetzt.

6. *In § 1279 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

„(6) Trifft eine Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, wird der vom Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlende Rentenbetrag vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet."

Nummer 6 entfällt

7. § 1283 erhält folgende Fassung:

„§ 1283

Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitslosengeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind, soweit nicht das Arbeitslosengeld nach § 118 Abs 1 Satz 1 Nr. 3

7. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Arbeitsförderungsgesetzes ruht. Satz 1 gilt nicht

1. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag und
2. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausgeübt hat."

7a. In § 1314 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „27" durch die Zahl „25" ersetzt.

8. § 1385 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz beträgt vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert und vom 1. Januar 1981 an 18,5 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bestimmen, daß der Beitragssatz zeitweise bis auf 18 vom Hundert ermäßigt wird."

8. unverändert

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 a wird folgender § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

(1) Freiwillige Beiträge werden bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nur berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Beiträgen nach der niedrigsten monatlichen Beitragsberechnungsgrundlage (Mindestbeiträge) entspricht. Ein Kalenderjahr,

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
— das ganz oder teilweise mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten (§ 28 Abs. 1) oder Ausfallzeiten (§ 36 Abs. 1) belegt ist oder — in das eine bisher angerechnete Zurechnungszeit fällt oder — in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet hat oder — in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, gilt mit freiwilligen Beiträgen in dem in Satz 1 genannten Umfang als belegt. § 32 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt. (2) Freiwillige Beiträge, die nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, gelten bei der Berechnung und Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente als Beiträge der Höherversicherung."	
	1a. In § 55 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „85" durch die Zahl „80" ersetzt.
2. *In § 56 wird folgender Absatz 6 angefügt:* *„(6) Trifft eine Waisenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, wird der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlende Rentenbetrag vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet."*	**Nummer 2 entfällt**
3. § 60 erhält folgende Fassung: „§ 60 Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitslosengeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind, soweit nicht das Arbeitslosengeld nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes ruht. Satz 1 gilt nicht 1. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag und 2. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausgeübt hat."	3. unverändert
	3a. In § 93 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „27" durch die Zahl „25" ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Beitragssatz beträgt vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert und vom 1. Januar 1981 an 18,5 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bestimmen, daß der Beitragssatz zeitweise bis auf 18 vom Hundert ermäßigt wird."

4. unverändert

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zum 2,474fachen der im Jahr des Versicherungsfalls geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt."

1. unverändert

2. Nach § 54 a wird folgender § 54 b eingefügt:

   „§ 54 b

   (1) Freiwillige Beiträge werden bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nur berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Beiträgen nach der niedrigsten monatlichen Beitragsberechnungsgrundlage (Mindestbeiträge) entspricht. Ein Kalenderjahr,

   — das ganz oder teilweise mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1) oder Ausfallzeiten (§ 57) belegt ist oder

   — in das eine bisher angerechnete Zurechnungszeit fällt oder

   — in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet hat oder

   — in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

   gilt mit freiwilligen Beiträgen in dem in Satz 1 genannten Umfang als belegt. § 54 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

2. unverändert

Entwurf

(2) Freiwillige Beiträge, die nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, gelten bei der Berechnung und Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente als Beiträge der Höherversicherung entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung."

3. In § 59 werden die Worte „der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz bezeichneten Höchstbetrags" ersetzt.

4. In § 75 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz bezeichneten Höchstbetrags" ersetzt.

5. *In § 76 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

   „(6) Trifft eine Waisenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, wird der von der Bundesknappschaft zu zahlende Rentenbetrag vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet."

6. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Trifft eine Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitslosengeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind, soweit nicht das Arbeitslosengeld nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes ruht. Satz 1 gilt nicht

1. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag und
2. für den Empfänger einer Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausgeübt hat."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. unverändert

4. § 75 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**
   a) **In Satz 1 wird jeweils die Zahl „100" durch die Zahl „95" ersetzt.**
   b) In Satz 2 werden die Worte „der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz bezeichneten Höchstbetrags" ersetzt.

Nummer 5 entfällt

6. unverändert

6a. In § 104 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „27" durch die Zahl „25" ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 130 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 23,5 vom Hundert und vom 1. Januar 1981 an 24 vom Hundert der nach Absatz 5 maßgebenden Bezüge, soweit diese die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 3) nicht überschreiten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bestimmen, daß der Beitragssatz zeitweise bis auf 23,5 vom Hundert ermäßigt wird."

   b) In Absatz 2 werden die Worte "; der Beitragssatz beträgt 23,5 vom Hundert" gestrichen.

   c) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) bei Versicherungspflicht nach § 1 von dem Versicherten in Höhe von 8,5 vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 15 vom Hundert der Monatsbezüge, vom 1. Januar 1981 an von dem Versicherten in Höhe von neun vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 15 vom Hundert der Monatsbezüge, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge nicht übersteigt,"

7. unverändert

8. § 155 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

   „9. Fälligkeit der Beiträge sowie Zahlung von Vorschüssen auf die Beiträge,"

8. unverändert

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Personen, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet und eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit von wenigstens fünf Jahren spätestens bis zum Eintritt des Versiche-

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
rungsfall aufgegeben haben, und deren Witwe oder Witwer, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet haben und, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, diese spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufgegeben haben, erhalten Ersatzzeiten auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung höchstens bis zum Umfang der anrechenbaren Beitragszeiten angerechnet, wenn sie Beiträge nach § 51 a Abs. 2 dieses Artikels nachentrichtet haben. Eine selbständige Erwerbstätigkeit im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung steht einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 51 a Abs. 2 dieses Artikels steht es gleich, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1973 lückenlos mit Versicherungszeiten, anrechenbaren Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt ist."	
2. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Abweichend von § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 auf 21 068 Deutsche Mark, für das Jahr 1980 auf 21 911 Deutsche Mark und für das Jahr 1981 auf 22 787 Deutsche Mark festgesetzt."	2. unverändert
3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt: „§ 12 a § 1255 b der Reichsversicherungsordnung gilt nur für freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind."	3. unverändert
4. *§ 21 a wird wie folgt geändert:* *a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.* *b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:* *„(2) § 1279 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind."*	**Nummer 4 entfällt**
5. In § 23 *wird* folgender *Absatz* 3 angefügt:	5. In § 23 **werden** folgende **Absätze** 3 **und 4** angefügt: **„(3) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, erhöht sich der Betrag, der für die Begrenzung nach § 1278 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung zugrunde zu legen ist, zum 1. Januar 1979 um 4,5 vom Hundert, zum 1. Januar 1980 und zum 1. Januar 1981 jeweils um 4 vom Hundert, sofern sich eine Erhöhung dieses Betrages aufgrund der Rentenanpassungen in den Jahren 1979, 1980 und 1981**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ergeben würde. Für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 tritt für das Jahr 1981 anstelle einer Erhöhung um 4 vom Hundert eine Erhöhung um 3 vom Hundert.

„(3) § 1283 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 1283 der Reichsversicherungsordnung auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."

(4) § 1283 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 1283 der Reichsversicherungsordnung auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."

6. Nach § 45 a wird folgender § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

Solange die Einkommensgrenze für die geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weniger als 400 Deutsche Mark beträgt, gilt abweichend von § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung dieser Betrag als monatliche Beitragsberechnungsgrundlage auch über den 31. Dezember 1979 hinaus."

6. unverändert

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet und eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit von wenigstens fünf Jahren spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufgegeben haben, und deren Witwe oder Witwer, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet haben und, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, diese spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufgegeben haben, erhalten Ersatzzeiten auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes höchstens bis zum Umfang der anrechenbaren Beitragszeiten angerechnet, wenn sie Beiträge nach § 49 a Abs. 2 dieses Artikels nachentrichtet haben. Eine selbständige Erwerbstätigkeit im jeweiligen Geltungsbereich des Angestelltenversicherungsgesetzes steht einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Der Nachentrichtung von

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Beiträgen nach § 49 a Abs. 2 dieses Artikels steht es gleich, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1973 lückenlos mit Versicherungszeiten, anrechenbaren Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt ist."	
2. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 auf 21 068 Deutsche Mark, für das Jahr 1980 auf 21 911 Deutsche Mark und für das Jahr 1981 auf 22 787 Deutsche Mark festgesetzt."	2. unverändert
3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt: „§ 12 a § 32 b des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind."	3. unverändert
4. *§ 20 a wird wie folgt geändert:* *a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.* *b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:* *„(2) § 56 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind."*	**Nummer 4 entfällt**
5. In § 22 *wird* folgender *Absatz* 3 angefügt:	5. In § 22 **werden** folgende **Absätze** 3 **und 4** angefügt: **„(3) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, erhöht sich der Betrag, der für die Begrenzung nach § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung zugrunde zu legen ist, zum 1. Januar 1979 um 4,5 vom Hundert, zum 1. Januar 1980 und zum 1. Januar 1981 jeweils um 4 vom Hundert, sofern sich eine Erhöhung dieses Betrages aufgrund der Rentenanpassungen in den Jahren 1979, 1980 und 1981 ergeben würde. Für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 tritt für das Jahr 1981 anstelle einer Erhöhung um 4 vom Hundert eine Erhöhung um 3 vom Hundert.**
„(3) § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."	**(4)** § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."

Entwurf

6. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

„§ 44 c

Solange die Einkommensgrenze für die geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weniger als 400 Deutsche Mark beträgt, gilt abweichend von § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes dieser Betrag als monatliche Beitragsberechnungsgrundlage auch über den 31. Dezember 1979 hinaus."

§ 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 auf 21 292 Deutsche Mark, für das Jahr 1980 auf 22 144 Deutsche Mark und für das Jahr 1981 auf 23 030 Deutsche Mark festgesetzt."

2. Nach § 10 a wird folgender § 10 b eingefügt:

„§ 10 b

§ 54 b des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur für freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind."

3. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) *§ 76 Abs. 6* des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. unverändert

§ 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) **§ 75** des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, **wenn der Unfall nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten ist. Für die übrigen Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, erhöht sich der Betrag, der für die Begrenzung nach § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung zugrunde zu legen ist, zum 1. Januar 1979 um 4,5 vom Hundert, zum 1. Januar 1980 und zum 1. Januar 1981 jeweils um 4 vom Hundert, sofern sich eine Erhöhung dieses Betrages aufgrund der Rentenanpassungen in den Jahren 1979, 1980 und 1981 ergeben würde. Für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 tritt für das Jahr 1981 anstelle einer Erhöhung um 4 vom Hundert eine Erhöhung um 3 vom Hundert.**"

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:	4. unverändert
„§ 17 a § 80 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung der Bundesknappschaft über die Bewilligung der Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 80 des Reichsknappschaftsgesetzes auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."	
5. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:	5. unverändert
„§ 26 b Solange die Einkommensgrenze für die geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weniger als 400 Deutsche Mark beträgt, gilt abweichend von § 130 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes dieser Betrag als monatliche Beitragsberechnungsgrundlage auch über den 31. Dezember 1979 hinaus."	
§ 7 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**	§ 7 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:
1. § 112 Abs. 5 Nr. 4 a erhält folgende Fassung: „4 a. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme in einer Einrichtung für Behinderte oder wegen einer Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1 Satz 2), der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist. Hat der Arbeitslose nach einer Berufsausbildung die Abschlußprüfung bestanden, gilt Nummer 2 entsprechend."	1. unverändert
2. In § 118 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ruht der Anspruch erst vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an. Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 ruht der Anspruch nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird."	2. unverändert
3. Dem § 134 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt nicht."	3. unverändert

Entwurf

4. In den §§ 70 und 87 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

5. In § 132 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), wird jeweils das Wort „Fünftel" durch das Wort „Sechstel" ersetzt.

§ 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

      „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als *zehn* Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,"

   b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „drei Monate oder fünfundsiebzig" durch die Worte „zwei Monate oder fünfzig" ersetzt.

   c) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gilt eine Beschäftigung in privaten Haushalten unabhängig von der Studenzahl dann als geringfügig, wenn ihr Entgelt die in Nummer 1 genannten Grenzen nicht übersteigt."

2. In § 18 Satz 1 wird das Wort „sechshundert" durch das Wort „siebenhundertzwanzig" ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Sat-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

      „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als **fünfzehn** Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,"

   b) unverändert

   Buchstabe c entfällt

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

zung der Krankenkasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 10

Änderung des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes

Artikel 3 § 6 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird dahin gehend geändert, daß Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstabe b und Nr. 24, § 2 Nr. 12 Buchstabe b und Nr. 23 und § 3 Nr. 12 Buchstabe b und Nr. 22 am 1. Juli 1978 in Kraft treten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses: § 10 unverändert

Artikel 3

Krankenversicherung der Rentner

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 180 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Für Versicherte, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten beziehen, gilt als Grundlohn auch der auf den Kalendertag entfallende Teil des Zahlbetrags dieser Renten sowie anderer der Rente vergleichbarer Einnahmen, die an die Stelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen treten, das aus früheren Beschäftigungsverhältnissen oder Erwerbstätigkeiten erzielt wurde. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats, welche anderen der Rente vergleichbaren Einnahmen, die an die Stelle von Arbeitsentgelt

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 3

Krankenversicherung der Rentner

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
oder Arbeitseinkommen treten, das aus früheren Beschäftigungsverhältnissen oder Erwerbstätigkeiten erzielt wurde, zu berücksichtigen sind."	
2. In § 182 Abs. 6 werden vor dem Wort „Grundlohn" die Worte „nach § 180 Abs. 1 bis 4 berechnete" eingefügt.	2. unverändert
3. § 380 erhält folgende Fassung: „§ 380 Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern, den Versicherten und dem Bund nach den folgenden Vorschriften aufzubringen."	3. unverändert
4. § 381 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die auf Grund des § 180 Abs. 5 berechneten Beiträge trägt der Versicherte." b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung: „Dies gilt auch für Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben. Wird Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten nachgezahlt, sind Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum zu entrichten, in dem Mitgliedschaft oder für den Rentner Anspruch auf Familienhilfe bestand."	4. unverändert
5. In § 383 Satz 2 sind nach den Worten „Beiträge nach § 381" die Worte „Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder" einzufügen.	5. unverändert
6. § 385 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Beitragssatz für die Beiträge, die nach dem in § 180 Abs. 5 bestimmten Grundlohn zu bemessen sind, wird durch besonderes Gesetz bestimmt. Er ist so festzusetzen, daß die nach den Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bemessenen Beitragseinnahmen der Krankenkassen und Ersatzkassen insgesamt den Beitragseinnahmen nach § 385 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung entsprechen."	6. § 385 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Beitragssatz für die Beiträge, die nach dem in § 180 Abs. 5 bestimmten Grundlohn zu bemessen sind, wird durch besonderes Gesetz bestimmt. Er ist so festzusetzen, daß die nach den Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bemessenen Beitragseinnahmen der Krankenkassen und Ersatzkassen insgesamt den Beitragseinnahmen nach § 385 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung entsprechen **und die Belastung der Beitragspflichtigen aus diesen Renten am 1. Januar 1982 gegenüber dem bis dahin geltenden Recht weitgehend ausgeglichen wird.**"
7. In § 479 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundlohn" die Worte „nach § 180 Abs. 1" eingefügt.	7. unverändert
8. § 488 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Mittel für die See-Krankenkasse sind von den Reedern und den Versicherten aufzubringen."	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) § 385 Abs. 2 gilt."	
9. In § 1235 wird Nummer 5 gestrichen.	9. unverändert
10. In § 1253 wird folgender Absatz 2 a eingefügt: „(2 a) Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß vermindert sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rentenbetrag, der sich aufgrund der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz ergibt, und den Aufwendungen des Rentenberechtigten aufgrund der Rente für seine Krankenversicherung."	10. unverändert
11. In § 1254 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."	11. unverändert
12. § 1255 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1982 wird dadurch bestimmt, daß die für 1981 bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage um den Vomhundertsatz erhöht wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem 1981 die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für die Krankenversicherung der Rentner zu der Summe der von ihnen gezahlten Rentenbeträge gestanden haben; der sich ergebende Betrag ist um den Vomhundertsatz zu erhöhen, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das 1982 voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet. In den folgenden Jahren verändert sich die allgemeine Bemessungsgrundlage jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."	12. unverändert
13. In § 1265 a wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."	13. unverändert
14. In § 1268 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."	14. unverändert
15. In § 1269 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."	15. unverändert
16. Nach § 1304 c wird der Unterabschnitt „VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner" gestrichen.	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
17. In § 1385 Abs. 2 erhält Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung: „Die Beitragsbemessungsgrenze für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 1255 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet;"	17. unverändert
18. In § 1389 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Zuschuß des Bundes für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 1255 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das der Bundeszuschuß ermittelt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."	18. unverändert
	19. Der bisherige § 1394 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt: **„(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben, die aufgrund von § 1255 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner zu leisten sind."**
§ 2 **Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**	§ 2 **Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**
Das Angesteltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:	Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:
1. In § 12 wird Nummer 5 gestrichen.	1. unverändert
2. In § 30 wird folgender Absatz 2 a eingefügt: „(2 a) Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß vermindert sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rentenbetrag, der sich aufgrund der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nach § 32 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz ergibt, und den Aufwendungen des Rentenberechtigten aufgrund der Rente für seine Krankenversicherung."	2. unverändert
3. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1982 wird dadurch bestimmt, daß die für 1981 bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage um den Vomhundertsatz erhöht wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem 1981 die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenversicherung der Rentner zu der Summe der von ihr gezahlten Rentenbeträge gestanden haben; der sich ergebende Betrag ist um den Vomhundertsatz zu erhöhen, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das 1982 voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet. In den folgenden Jahren verändert sich die allgemeine Bemessungsgrundlage jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsengelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."	4. unverändert
5. In § 42 a wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."	5. unverändert
6. In § 45 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."	6. unverändert
7. In § 46 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."	7. unverändert
8. Nach § 83 c wird der Unterabschnitt „VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner" gestrichen.	8. unverändert
9. In § 112 Abs. 2 erhält Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung: „Die Beitragsbemessungsgrenze für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 32 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet;"	9. unverändert
10. In § 116 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Zuschuß des Bundes für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 32 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das der Bundeszuschuß ermittelt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnitts-	10. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

entgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."

11. In § 117 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 4 gilt nicht für Ausgaben, die aufgrund von § 32 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner zu leisten sind."

§ 3

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird § 28 a gestrichen.

§ 3

unverändert

§ 4

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird § 27 a gestrichen.

§ 4

unverändert

§ 5

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird Buchstabe e gestrichen.

§ 5

unverändert

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsregelungen

Bis zum 31. Dezember 1980 gelten die nachstehenden Vorschriften in der jeweils aufgeführten folgenden Fassung:

1. § 180 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung:

   „Für freiwillig Versicherte gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und sonstiger Einnahmen zum Lebensunterhalt bis zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag, mindestens jedoch 13 Deutsche Mark."

2. § 205 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung:

   „Versicherte erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsregelungen

Bis zum 31. Dezember 1980 gelten die nachstehenden Vorschriften in der jeweils aufgeführten folgenden Fassung:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet und nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Krankenhilfe und sonstige Hilfen unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Versicherte; Krankengeld wird nicht gewährt."	
3. § 205 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung: „Die Satzung kann Leistungen nach Absatz 1 auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden, sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet; Absatz 1 Satz 3 gilt."	3. unverändert
4. § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte: „Versicherte erhalten Familienhilfe für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder (§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), soweit diese nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet."	4. unverändert
5. § 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte: „Die Satzung kann Leistungen der Familienhilfe auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden, sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet."	5. unverändert
6. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als *zehn* Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark, bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,".	6. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch: „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als **fünfzehn** Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark, bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,".
§ 2 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	§ 2 unverändert

Entwurf

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom 19. Oktober 1972

Artikel 2
- § 4 Nr. 1,
- § 5 Nr. 1,

am 1. Juli 1978

Artikel 2
- § 3 Nr. 1, 3, 4,
- § 4 Nr. 2,
- § 5 Nr. 2,
- § 6 Nr. 1,

am 1. Januar 1979

Artikel 1 *§§ 15*, 16,

Artikel 2
- § 1 Nr. 3 bis 7,
- § 2 Nr. 1 bis 3,
- § 3 Nr. 2, *5*, 6, 8,
- § 4 Nr. 3 *bis* 6,
- § 5 Nr. 3 *bis* 6,
- § 6 Nr. 2 bis 5,
- § 7,
- § 9 Nr. 1 Buchstabe b, *c*, Nr. 3,

Artikel 4 § 1,

am 1. Januar 1981

Artikel 2
- § 1 Nr. 1, 2,
- § 8,
- § 9 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2,

am 1. Januar 1982

Artikel 3,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom 19. Oktober 1972

Artikel 2
- § 4 Nr. 1,
- § 5 Nr. 1,

am 1. Juli 1978

Artikel 2
- § 3 Nr. 1, 3, 4 **Buchstabe b,**
- § 4 Nr. 2,
- § 5 Nr. 2,
- § 6 Nr. 1,

am 1. Januar 1979

Artikel 1 § 16,

Artikel 2
- § 1 Nr. 3 bis **3 b, 5, 5 a,** 7, **7 a,**
- § 2 Nr. 1, **1 a,** 3, **3 a,**
- § 3 Nr. 2, **4 Buchstabe a, Nr.** 6, **6 a,** 8,
- § 4 Nr. 3, **5,** 6,
- § 5 Nr. 3, **5,** 6,
- § 6 Nr. 2 bis 5
- § 7,
- § 9 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3,

Artikel 4 § 1,

am 1. Januar 1981

Artikel 2
- § 1 Nr. 1, 2,
- § 8,
- § 9 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2,

am 1. Dezember 1981

Artikel 3
- **§ 1 Nr. 19,**
- **§ 2 Nr. 11,**

am 1. Januar 1982

Artikel 3 **mit Ausnahme von § 1 Nr. 19 und § 2 Nr. 11,**

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Bericht der Abgeordneten Franke, Glombig und Schmidt (Kempten)

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Am 8. März 1978 haben die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen gleichlautende Gesetzentwürfe zur Rentenanpassung in den Jahren 1979 bis 1981 beschlossen. Der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG) — Drucksache 8/1601 —

ist in der 81. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1978 in erster Beratung behandelt worden. Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs durch die Koalitionsfraktionen parallel zu dem in Text und Begründung gleichlautenden Regierungsentwurf ist deshalb erfolgt, um in dem zuständigen Fachausschuß möglichst schnell die Beratungen aufnehmen und die Verabschiedung des Gesetzentwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften noch vor der Sommerpause gewährleisten zu können. Dies ist notwendig, weil die Vorschriften über die Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981, die eine Gleichbehandlung von Zugangsrenten und Bestandsrenten zum Ziele haben, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft treten müssen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes ist zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet worden, der die Vorlage in seiner 457. Sitzung am 21. April 1978 im ersten Durchgang behandelt und mit Mehrheit abgelehnt hat. Mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wurde der Regierungsentwurf in seiner 88. Sitzung am 27. April 1978 in Verbindung mit

dem Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §171 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1978)

— Drucksache 8/1615 —

und dem

Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1979 bis 1981 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1978 bis 1982

— Drucksache 8/1665 —

in erster Beratung behandelt hat.

Diese gleichlautenden Entwürfe eines 21. Rentenanpassungsgesetzes — Drucksachen 8/1601, 8/1734 — sind dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen. Der Rentenanpassungsbericht 1978 — Drucksache 8/1615 — und das Gutachten des Sozialbeirats zu den Rentenanpassungen und zur Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen — Drucksache 8/1665 — sind dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlagen am 19. April 1978 erörtert. Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit empfohlen, dem Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes zuzustimmen. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Bundesregierung aufzufordern, Vorschläge zur Sanierung der Rentenfinanzen „auf der Grundlage der bruttolohnbezogenen Berechnung der Renten" vorzulegen, ist von der Mehrheit des Wirtschaftsausschusses abgelehnt worden. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine Beratungen auf die für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Vorschriften des Gesetzentwurfs beschränkt und Artikel 1 §§ 9, 10 und 12 sowie Artikel 2 § 1 Nrn. 4 und 6, § 8, § 9 Nr. 1 mit Mehrheit zugestimmt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlagen in mehreren Sitzungen im Gesamtzusammenhang und gesondert beraten. Er hat am 12. April 1978 in einer öffentlichen Informationssitzung Vertreter der Sozialpartner, des Sozialbeirats, der Deutschen Bundesbank, der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Alterskassen, der Unfallversicherung, der Krankenversicherung und von Verbänden der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner sowie vier Wissenschaftler angehört. Diese Sachverständigen wurden vor allem über die zu erwartende Finanzentwicklung in der Rentenversicherung und die hierzu im Rentenanpassungsbericht 1978 sowie in der Stellungnahme des Sozialbeirats gemachten Aussagen befragt, ferner zu den nach dem Entwurf ei-

nes 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zu den Rentenanpassungen von 1979 bis 1981 in der Rentenversicherung, der Altershilfe für Landwirte und der Unfallversicherung, zur Beitragserhöhung in der Rentenversicherung ab 1981 sowie zur Regelung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner ab 1982. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in die Ausschußberatungen einbezogen worden. Insoweit wird auf das Protokoll Nr. 36 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die öffentliche Informationssitzung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen verwiesen. Den beteiligten Ausschüssen lagen außerdem zahlreiche Eingaben und Petitionen als Beratungsmaterial vor.

Zu der Schlußberatung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben die Fraktionen der SPD und FDP und der CDU/CSU mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt. Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs eines 21. Rentenanpassungsgesetzes und die hierzu von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge sind — bis auf die Anpassungsregelungen in der Unfallversicherung — von den Ausschußmitgliedern der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt worden. Die Anträge der CDU/CSU-Fraktion sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden. Das Gesetz im ganzen ist gegen die Stimmen der Opposition angenommen worden.

Zu den einzelnen Beschlüssen, die vorbehaltlich einer etwaigen abweichenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt wurden, wird in den weiteren Abschnitten des Berichts Näheres ausgeführt.

Der Rentenanpassungsbericht 1978 und das Gutachten des Sozialbeirats hierzu sind vom Ausschuß zur Kenntnis genommen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in die Beratungen über den Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes auch den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes — Drucksache 8/1087 —

einbezogen. Dieser Gesetzentwurf ist nach erster Beratung in der 61. Sitzung des Bundestages am 8. Dezember 1977 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Innenausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Er hat eine Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte auf das 60. Lebensjahr zum Ziel und ist mit Stimmengleichheit bei einer Stimmenthaltung vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgelehnt worden.

Darüber hinaus ist auch der von der Fraktion der CDU/CSU zur dritten Beratung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vorgelegte Entschließungsantrag — Drucksache 8/1085 — in die Beratungen einbezogen worden, der in der 52. Sitzung des Bundestages am 27. Oktober 1977 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur weiteren Behandlung überwiesen worden war. Dieser Antrag zielt auf eine Regelung zur Zahlung von Beiträgen zur Alterssicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger ab, die wegen ihrer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder wegen einer sog. befreienden Lebensversicherung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

II. Notwendigkeit und Ziel der Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzgrundlagen der Rentenversicherung

1. aus der Sicht der Fraktionen der SPD und FDP

Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung hängt weitgehend von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab und wird besonders durch die Entwicklung der Arbeitsentgelte, die Zahl der Versicherten, die Zahl der Renten und die Höhe des Beitragssatzes, aber auch die demographische Entwicklung beeinflußt. In den vergangenen Jahren, und zwar in einer längeren Konjunkturphase als erwartet, hat sich das reale Wirtschaftswachstum im Vergleich zu den Steigerungsraten früherer Jahre erheblich vermindert. Nach übereinstimmender Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP und der Bundesregierung war die Abschwächung der Konjunktur insbesondere durch außenwirtschaftliche Einflüsse wie die Ölkrise 1973/74 und die Dollarschwäche der letzten Jahre bedingt, die mit zu einer weltweiten Rezession beigetragen haben. Dies hat dazu geführt, daß im Jahre 1977 statt des im Jahreswirtschaftsbericht vorausgeschätzten realen Wirtschaftswachstums von 5 v. H. nur eine Steigerung von 2,4 v. H. zu verzeichnen war.

Die rezessive wirtschaftliche Entwicklung hat erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung gehabt. Einerseits waren die Beitragseinnahmen durch Rückgang der Zahl der Beschäftigten, Verringerung der Lohnzuwächse, Abbau von Überstunden und Zunahme der Kurzarbeit vermindert. Andererseits sind gleichzeitig die Ausgaben für Rentenzahlungen aufgrund der überdurchschnittlich hohen Rentenanpassungen — 1975 = 11,1 v. H.; 1976 = 11,0 v. H.; 1977 = 9,9 v. H. —, die sich aus den hohen Lohnsteigerungsraten in den vorausgegangen Jahren ergaben, sowie durch vorzeitigen Rentenbezug wegen ungünstiger Arbeitsmarktlage stärker angestiegen. Das Ausmaß der Auswirkungen der Wirtschaftsentwicklung auf die Finanzlage der Rentenversicherung wird dadurch verdeutlicht, daß z. B. 1 v. H. weniger Lohnzuwachs oder 200 000 weniger Beschäftigte jeweils rd. 1 Mrd. DM jährlich Ausfall an Beitragseinnahmen bzw. eine Rentenerhöhung um 1 v. H. oder ein Zugang von 100 000 Rentnern Mehrausgaben von jeweils rd. 1 Mrd. DM jährlich für die Rentenversicherung zur Folge haben. Um aber den Generationenvertrag, d. h. die Finanzierung der Renten aus den Beiträgen der Erwerbstätigen im Wege des Umlageverfahrens, als Fundament der Rentenversicherung und damit

als Gewährleistung lohnbezogener, dynamischer Renten zu erhalten, bedarf es einer langfristig gleichgewichtigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung.

Bereits mit dem Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1977 sind zahlreiche Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzlage der Rentenversicherung getroffen worden. Nachdem jedoch im Jahre 1977 entgegen der besseren Entwicklung im Jahre 1976 und entgegen den übereinstimmenden Prognosen des Finanzplanungsrates, des Konjunkturrates, der Bundesbank und der Wirtschaftsforschungsinstitute das Bruttosozialprodukt nicht um real 5 v. H., sondern lediglich um real 2,4 v. H. angestiegen war und sich auch für die Zukunft geringere Zuwächse abzeichnen, als bisher angenommen wurde, mußte den daraus sich ergebenen Auswirkungen für die Finanzlage der Rentenversicherung durch Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des 21. Rentenanpassungsgesetzes begegnet werden. Unter Zugrundelegung der neuen gesamtwirtschaftlichen Annahmen würde sich auch ohne zusätzliche Maßnahmen für den Fünfjahreszeitraum von 1978 bis 1982 in der Rentenversicherung eine rechnerische Finanzierungslücke von rd. 32 Mrd. DM ergeben. Während das 1978 entstehende Defizit voll aus der Rücklage abgedeckt werden kann, bedarf es zur Schließung der ab 1979 entstehenden Finanzierungslücke unverzüglich gesetzlicher Maßnahmen.

2. *aus der Sicht der CDU/CSU*

Nach Auffassung der CDU/CSU ist die derzeitige Finanzlage, aber auch die mittelfristige Finanzlage der Rentenversicherungsträger weniger durch außenwirtschaftliche Einflüsse als vielmehr durch binnenwirtschaftliche Einflüsse bedingt. Die rezessive wirtschaftliche Entwicklung ist nach Meinung der Fraktion der CDU/CSU die Folge einer unzureichenden Wirtschafts- und Finanzpolitik und hat erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage der Rentenversicherungsträger. Die CDU/CSU ist ferner der Ansicht, daß sowohl die Abschwächung der Konjunktur zu spät und mit unzureichenden Maßnahmen bekämpft als auch die Bekämpfung der sich anbahnenden Finanzdefizite in der gesetzlichen Rentenversicherung zu spät angegangen wurden. Nach Auffassung der CDU/CSU hätte man früher mit der Sanierung der Rentenfinanzen beginnen müssen; sie hat jedenfalls seit Januar 1975 auf die sich abzeichnende Entwicklung hingewiesen. Systemverändernde Maßnahmen, wie sie nach Meinung der CDU/CSU im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes enthalten sind, wären dann nicht notwendig gewesen.

Die bisherigen Sanierungsmaßnahmen, wie das 20. Rentenanpassungsgesetz und das Vierte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1977, sind leider notwendige Schritte zur Konsolidierung der Finanzgrundlagen der Rentenversicherung gewesen, aber, wie schon in den früheren Debatten von der CDU/CSU dargelegt, unzureichende Sanierungsmaßnahmen. Die zu spät einsetzenden Sanierungsmaßnahmen halten mit der Entwicklung der Defizite in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht Schritt, insbesondere wenn man nur an dem Symptomen kuriert und nicht die eigentliche Ursache, das fehlende Wirtschaftswachstum, behebt.

Die CDU/CSU hält eine Sanierung der Rentenfinanzen für unausweichlich. Hinsichtlich des Sanierungsvolumens hat die CDU/CSU Zweifel, ob in dem Fünf-Jahreszeitraum von 1978 bis 1982 die von der Bundesregierung errechnete Finanzierungslücke von 32 Mrd. DM realistisch ist. Bei nur geringfügigen Abweichungen von den Annahmen ergeben sich erheblich höhere Defizite, die dann erneut zu weiteren Sanierungsschritten führen müssen. Zu einer langfristigen Sanierung der Rentenfinanzen bedarf es nach Auffassung der CDU/CSU neben spezifischen rentenpolitischen Maßnahmen eines umfassenden Abbaus investitionshemmender Vorschriften und einer Förderung der privaten Investitionstätigkeit als Voraussetzung der Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Eine Ankurbelung der Wirtschaft bringt einerseits erhöhte Beiträge und damit zusätzliche Einnahmen für die Rentenversicherungsträger, verringert andererseits über geringere Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes und des Altersruhegeldes mit 60 Jahren nach einem Jahr Arbeitslosigkeit die Ausgaben der Rentenversicherungsträger.

Die Fraktion der CDU/CSU ist sich bewußt, daß der von ihr vorgesehene sozial gestaffelte Krankenversicherungsbeitrag der Rentner die von der Regierung errechnete und zu verantwortende Finanzlücke von 32 Mrd. DM nicht ausgleicht. Ohne zusätzliches wirtschaftliches Wachstum wird man jedoch permanent in der Rentenversicherung sogenannte Sanierungs- oder Konsolidierungsmaßnahmen vornehmen müssen.

Auch zukünftig wird die Zahl der Arbeitslosen zu Mindereinnahmen in der Rentenversicherung führen. Wenn bis zum 1. Juli 1978 200 000 Arbeitslose 1 Mrd. DM jährlich weniger Beiträge zahlen, dann sind es künftig 400 000 Arbeitslose, die 1 Mrd. DM jährlich Mindereinnahmen bewirken.

3. *Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung* bestand Einvernehmen darüber,

— daß grundsätzlich am Prinzip der lohnbezogenen dynamischen Rente, die sich bewährt hat, festgehalten werden soll,

— daß dies in der gegenwärtigen Situation jedoch nicht zu einer Belastung des Generationenvertrages führen darf,

— daß die Rentner weiterhin am wirtschaftlichen Wachstum beteiligt werden sollen und

— daß die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig gesichert werden muß, um das Vertrauen der Rentner und Beitragszahler in die Zukunft ihrer Alterssicherung zu erhalten und zu festigen.

Über den Weg, wie diese Ziele am besten zu erreichen sind, gab es den Mitgliedern der Fraktionen der SPD und FDP einerseits und zwischen den Mit-

gliedern der CDU/CSU-Fraktion andererseits grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, auf die in diesem Bericht noch näher eingegangen wird.

III. Rentenanpassungsbericht 1978 und Gutachten des Sozialbeirats

Der Ausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Rentenanpassungsbericht 1978 und das Gutachten des Sozialbeirats im Zusammenhang mit den Beratungen des Entwurfs eines 21. Rentenanpassungsgesetzes eingehend gewürdigt und diese Vorlagen zur Kenntnis genommen. Bei den Beratungen des Rentenanpassungsberichtes ist von der Opposition darauf hingewiesen worden, daß die von der Bundesregierung für die mittelfristige Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung angenommenen Daten über die Lohn- und Beschäftigtenentwicklung zu optimistisch seien. Sie wies auf die Gefahr hin, die bei einer Unterschreitung dieser Annahmen für die Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch weitere Defizite entstehen würde.

Die Fraktionen von SPD und FDP vertraten die Auffassung, daß die Tarifabschlüsse des Jahres 1978 und die zu beobachtende Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sowie die Beitragsentwicklung in den ersten Kalendermonaten des Jahres 1978 die Annahmen der Bundesregierung rechtfertigen. Diese Daten lägen im Rahmen der von der Bundesregierung angenommenen Entwicklung. Die Auffassung der Koalitionsfraktionen decke sich insoweit mit den Erklärungen der Bundesregierung. Den in jeder Vorausschau auf eine künftige Entwicklung enthaltenen Unsicherheiten sei im Rahmen des Konsolidierungsprogramms, das mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz verwirklicht werde, hinreichend Rechnung getragen, da die Maßnahmen zur finanziellen Verbesserung in der gesetzlichen Rentenversicherung über die rechnerische Finanzierungslücke von 32 Mrd. DM hinausgingen. Für den Fall unvorhersehbarer außerordentlicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten werde mit der Risikoabsicherungsklausel dem Gesetzgeber ein ausreichendes Instrument an die Hand gegeben, auf einer solchen Entwicklung beruhende Finanzierungsschwierigkeiten auszuschließen.

Die Koalitionsfraktionen betonten, daß sie die von einem Teil des Sozialbeirats empfohlenen alternativen Maßnahmen zum Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes sorgfältig geprüft haben. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage sähen sie jedoch — insoweit in Übereinstimmung mit der Opposition — keine Möglichkeit, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits vom Jahre 1979 an auf 18,5 v. H. zu erhöhen. Die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner in einem sozialpolitisch zu rechtfertigendem Umfang, wie er von einem Teil des Sozialbeirats vorgeschlagen worden sei, reiche zur finanziellen Konsolidierung aber nur zusammen mit einer Erhöhung des Beitragssatzes auf 18,5 v. H. vom 1. Januar 1979 an aus, um die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend zu stabilisieren. Die Opposition könne sich mit ihrem Vorschlag, einen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner ohne gleichzeitige Beitragserhöhung einzuführen, nicht auf den Sozialbeirat und auf entsprechende Forderungen von Gewerkschaften und Verbänden berufen. Eine ausreichende Konsolidierung der finanziellen Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung sei ohne die gleichzeitig vom Sozialbeirat, den Gewerkschaften und Verbänden geforderte Beitragserhöhung nur mit sozialpolitisch unvertretbar hohen Krankenversicherungsbeiträgen der Rentner erreichbar. Im Gegensatz zu den Vorschlägen eines Teils der Mitglieder des Sozialbeirats sei die Forderung der Opposition nach Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner weder eine finanziell ausreichende noch sozial ausgewogene Alternative zu den Regelungen, die im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes enthalten seien.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion hingegen haben betont, daß der von ihnen vorgeschlagene Rentnerkrankenversicherungsbeitrag nur zwei Drittel der Belastungen für die Rentner ausmache. Sie verwiesen auf die Notwendigkeit, die binnenwirtschaftliche Belebung zu indizieren und investitionshemmende Maßnahmen abzubauen.

IV. Zum Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes

1. Stellungnahme der Fraktionen der SPD und FDP

Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung sind bei ihren im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagenen Maßnahmen davon ausgegangen, daß die Finanzierungslücke

- mittelfristig in erster Linie durch eine Verlangsamung des Rentenzuwachses, also durch eine Einschränkung beim Ausgabenzuwachs, und
- langfristig durch eine maßvolle Beitragserhöhung

geschlossen werden soll. Zur Verwirklichung dieser Ziele sehen die von ihnen vorgelegten Entwürfe eines 21. Rentenanpassungsgesetzes folgende Maßnahmen vor:

a) Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und damit in Zusammenhang stehende Regelungen

Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum 1. Januar 1979 um 4,5 v. H. und zum 1. Januar 1980 und zum 1. Januar 1981 jeweils um 4 v. H. erhöht. Mit diesen Anpassungssätzen wird für einen Zeitraum von drei Jahren vorübergehend vom bisher praktizierten Anpassungsverfahren abgewichen. Ab 1982 werden die Renten wieder entsprechend dem Anstieg der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt. Dies ist im Gesetzestext ausdrücklich so festgelegt. Bundesregierung und Koalitionsfraktionen halten ein vorübergehendes Abweichen von dem bisherigen Anpassungsverfahren im Hinblick auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung für notwendig zur langfristigen Sicherung der lohnbezogenen dynamischen Rente und des Genera-

tionenvertrages und zum anderen für den Rentnern sozial zumutbar.

Auf Grund der vorgesehenen Anpassungssätze werden nach Meinung von SPD und FDP die Rentner auch in den nächsten Jahren angesichts der niedrigen und in der Tendenz noch sinkenden Preissteigerungsraten einen fühlbaren realen Einkommenszuwachs erhalten, der in etwa auch dem prozentualen Einkommenszuwachs entspricht, der sich in den nächsten Jahren für die Arbeitnehmer ergeben dürfte. Das Rentenniveau, d. h. das Verhältnis der Renten zum durchschnittlichen Nettoverdienst der Arbeitnehmer, hat einen so hohen Stand erreicht, wie es ihn früher nie gehabt hat. Es beträgt im Jahre 1978 bei 45 Versicherungsjahren 73,5 v. H. und bei 40 Versicherungsjahren 65,4 v. H. Diesen hohen Stand wird das Rentenniveau auch in den nächsten Jahren voraussichtlich im wesentlichen behalten. Schließlich haben die Koalitionsfraktionen auch die Einkommensentwicklung in den zurückliegenden Jahren in Betracht gezogen: Während die Renten in der Zeit von 1969 bis 1978 um 123,7 v. H. gestiegen sind, nahmen die Nettoverdienste der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum durchschnittlich nur um 98,1 v. H. zu.

Ein vorübergehendes Abweichen von dem bisher praktizierten Anpassungsverfahren ist nach Auffassung der Mitglieder der Koalitionsfraktionen auch mit dem Prinzip der lohnbezogenen dynamischen Rente vereinbar. Die maßgebende Anpassungsregelung (§ 1272 Abs. 1 RVO und die entsprechenden Regelungen in den anderen Rentengesetzen) bestimme lediglich den Anlaß für eine Rentenanpassung, nicht aber ihr Ausmaß. Die Höhe des Anpassungssatzes werde in den jährlichen Rentenanpassungsgesetzen vom Gesetzgeber bestimmt. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen wiesen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß es bereits in der Vergangenheit Maßnahmen gegeben habe, die sich im Ergebnis dahin ausgewirkt hätten, daß die Einkommensentwicklung bei den Rentnern nicht genau der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem maßgeblichen Dreijahreszeitraum entsprochen habe. Als besonders signifikantes Beispiel hierfür nannten sie den Ausfall der Rentenanpassung im Jahre 1958.

Die Absicht der Koalitionsfraktionen, vom Jahre 1982 an wieder zu dem bisherigen Anpassungsverfahren zurückzukehren, finde seinen gesetzlichen Niederschlag einerseits in der Regelung über die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre 1982 an, andererseits in der Einführung eines individuellen Beitrags der Rentner zu ihrer Krankenversicherung, der von einer bruttolohnbezogenen Rente ausgehe. Der Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der sich nach der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte richte, soll nach dem Willen der Koalitionsfraktionen vom Jahre 1982 an wieder maßgebend für die Höhe der Rentenanpassung sein.

Um zu vermeiden, daß die allgemeine Bemessungsgrundlage als Berechnungsbasis für die Zugangsrenten in den nächsten Jahren stärker steigt als die Bestandsrenten, wurde sie ebenfalls vorübergehend von der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte losgelöst. Sie wird für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 so festgesetzt, daß sie jeweils der Bemessungsgrundlage entspricht, an die die Bestandsrenten zum 1. Januar der Jahre 1979 bis 1981 jeweils angepaßt werden. Dadurch werden die Zugangsrenten und Bestandsrenten künftig immer auf demselben Niveau liegen; der bisherige einjährige Vorsprung der Zugangsrenten im Zugangsjahr wird beseitigt. Hieraus folgt wiederum, daß in Zukunft die Zugangsrentner sofort an der ersten Rentenanpassung, die der Feststellung ihrer Rente folgt, teilnehmen.

Die Zugangsrenten im ersten Halbjahr 1978, die noch auf Grund einer allgemeinen Bemessungsgrundlage berechnet werden, die um rd. 2,5 v. H. höher ist als die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 festgesetzt wird, werden bei den Anpassungen ab 1981 geringer angepaßt; dadurch wird ihr Vorsprung gegenüber den übrigen Renten beseitigt. Die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Jahr 1978 schon zum 1. Juli 1978 erfolgt deshalb, weil die Zahl der Renten, die aufgrund einer im Vergleich zu den übrigen Renten überhöhten Bemessungsgrundlage berechnet werden, möglichst niedrig gehalten werden soll.

Wegen der Festlegung der Anpassungssätze für drei Jahre sieht eine sogenannte Risikoabsicherungsklausel Instrumente für den Fall vor, daß sich die wirtschaftliche Entwicklung unerwartet erheblich verschlechtert. Diese Klausel soll dann zur Anwendung kommen, wenn die Arbeitnehmereinkommen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als ein Viertel langsamer steigen, als dies den Annahmen der Bundesregierung über die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung entspricht, oder wenn die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten die Annahmen im Rentenanpassungsbericht wesentlich unterschreitet oder wenn die Zahl der Rentner erheblich zunimmt. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen haben auf Grund der Darlegungen der Bundesregierung über die voraussichtliche Lohnentwicklung im Jahre 1978 ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Risikoabsicherungsklausel nicht zu einer Änderung der jetzt beschlossenen Anpassungssätze für die Jahre 1979 bis 1981 führen werde. Gleichwohl haben sie die Risikoabsicherungsklausel für notwendig gehalten, um völlig unerwarteten Einbrüchen in der wirtschaftlichen Entwicklung effektiv begegnen zu können.

b) Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

Wie für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen auch für die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte Anpassungssätze von 4,5 v. H. für das Jahr 1979 und von jeweils 4 v. H. für die Jahre 1980 und 1981 beschlossen. Dies ist eine Konsequenz aus der Anpassungsregelung im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, wonach sich die Erhöhung der Altersgelder nach dem Anpassungssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter richtet.

c) Anpassung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, abweichend vom Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP und vom Regierungsentwurf in der gesetzlichen Unfallversicherung an dem Anpassungsverfahren festzuhalten, das seit dem 6. Rentenanpassungsgesetz angewandt wird. Dies entspricht auch den Vorstellungen der Opposition sowie der Auffassung der Sachverständigen, die sich in der Anhörung vor dem Ausschuß für eine Beibehaltung des bisherigen Anpassungsverfahrens ausgesprochen haben. Die Gründe, die in den Gesetzentwürfen für eine Anpassung mit den Sätzen der Rentenversicherung angeführt werden, haben die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen letztlich nicht für so schwerwiegend gehalten, daß sie ein Abweichen vom bisherigen Verfahren rechtfertigen. Abgesehen davon, daß die finanzielle Situation der Unfallversicherung ein solches Abweichen nicht notwendig mache, solle die Gefahr vermieden werden, daß auf längere Sicht das der Unfallversicherung zugrunde liegende Entschädigungsprinzip beeinträchtigt werde. Den Bedenken, die im Regierungsentwurf wegen der Fälle eines gleichzeitigen Bezugs einer Rente aus der Unfallversicherung und der Rentenversicherung geäußert werden — hier würde letztere als Folge der §§ 1278, 1279 RVO in der Regel stärker steigen als die übrigen Renten aus der Rentenversicherung —, ist durch eine Herabsetzung der Höchstgrenzen des § 1278 RVO begegnet worden (s. Artikel 2 § 1 Nr. 6).

Die Höhe der Anpassung für die Zeit ab 1. Januar 1979 richtet sich nach der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Jahren 1976 und 1977. Die Steigerung beträgt demnach 6,9 v. H.

Die Gesetzentwürfe sehen in der Unfallversicherung ebenso wie in der Rentenversicherung eine Regelung der Anpassung für die Jahre 1979 bis 1981 vor. Eine solche Lösung läßt das bisherige Anpassungsverfahren in der Unfallversicherung nicht zu, da die durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme für die Jahre 1978 und 1979 noch nicht bekannt ist.

Der Ausschuß hat ferner einstimmig für die Jahre ab 1980 eine Lösung beschlossen, die ein besonderes Anpassungsgesetz für die Unfallversicherung künftig entbehrlich macht. Durch eine Änderung des § 579 RVO sollen die seit dem 6. Rentenanpassungsgesetz verwandten Kriterien für den Anpassungsfaktor im Gesetz allgemein festgelegt und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, jeweils durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den konkreten Anpassungsfaktor festzustellen. Die Geltung der übrigen für die Anpassung notwendigen Vorschriften, die bisher in allen Rentenanpassungsgesetzen gleichlautend enthalten waren, wird dadurch erreicht, daß in § 579 RVO auf die entsprechenden Vorschriften des 21. Rentenanpassungsgesetzes verwiesen wird. Bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch können sie dann dorthin übernommen werden.

Als Konsequenz aus der Beibehaltung des bisherigen Anpassungsverfahrens in der Unfallversicherung ergibt sich die Streichung von Artikel 2 § 1 Nr. 4 und 6 (Ersatzanspruch nach § 583 Abs. 9 RVO, Erstattung von Waisenrenten).

d) Beitragserhöhung in der Rentenversicherung

Da die langfristige Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Interesse der Beitragszahler liegt, haben Bundesregierung und Koalitionsfraktionen es aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit für notwendig gehalten, auch die Beitragszahler an der Konsolidierung der Finanzlage der Rentenversicherung zu beteiligen. Eine solche Beteiligung kommt nach ihrer Auffassung jedoch erst vom Jahre 1981 an in Betracht. Hierfür waren sowohl konjunkturpolitische als auch sozialpolitische Erwägungen maßgebend.

Eine Beitragssatzerhöhung schon ab 1979 — wie z. B. vom Deutschen Gewerkschaftsbund und von einem Teil der Sozialbeiratsmitglieder vorgeschlagen worden ist — mit dem Ziele, die Renten stärker anzuheben, hätte nach Auffassung der Mitglieder der Koalitionsfraktionen Verschiebungen im Einkommensgefüge zu ungunsten der Arbeitnehmer zur Folge, die zu einer ernsthaften Belastung des Generationenvertrages führen könnten. Außerdem haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen berücksichtigt, daß die Versicherten und Arbeitgeber aus Anlaß der Rezession der Jahre 1966/67 und zur Finanzierung des sog. Rentenberges der 70er Jahre mit der stufenweisen Erhöhung der Beitragssätze von 14 auf 18 v. H. in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch mit erhöhten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung, bereits erhebliche Belastungen auf sich nehmen mußten.

Die vorgesehene Beitragssatzerhöhung ab 1981 um 0,5 Prozentpunkte ist nach Auffassung der Mitglieder der Koalitionsfraktionen sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber tragbar; sie führt bei den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu einer monatlichen Mehrbelastung von je 5 DM bei 2 000 DM Bruttoarbeitsentgelt. Für den Fall, daß die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung dies erlaubt, kann die Beitragssatzerhöhung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zeitweise ausgesetzt werden.

e) Krankenversicherung der Rentner

Ab 1982 soll an die Stelle der bisherigen Pauschalzahlung der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner ein die individuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigender Beitrag der Rentner zur Krankenversicherung treten. Die Umwandlung der bisherigen Pauschalzahlung der Rentenversicherung in einen individuellen Beitrag geht von folgenden Grundsätzen aus:

— Eine Änderung der Lastenverteilung zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber dem geltenden Recht erfolgt nicht.

— Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Jahre 1982 über die normale Anpassung hinaus um den Vomhundertsatz erhöht, der dem Verhältnis entspricht, in dem im Jahre 1981 die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner einschließlich Beitragszuschüsse zu der Summe der gezahlten Rentenbeiträge stehen (= 11,7 v. H.).

— Die gesetzliche Krankenversicherung erhält vom Jahre 1982 an von den erhöhten Renten Beiträge. Der Beitragsberechnung werden auch sonstige, den Renten vergleichbare Einnahmen zugrundegelegt. Die Beiträge aus den Renten und sonstigen vergleichbaren Einnahmen werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet.

— Die Festsetzung des Beitragssatzes für die Krankenversicherung der Rentner wird einem besonderen Gesetz vorbehalten, um die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1982, insbesondere hinsichtlich der von der gesetzlichen Krankenversicherung für die Beitragszahlung erfaßbaren Rentenzahlbeträge berücksichtigen zu können.

— Die vorgesehene Ersetzung des geltenden Pauschalbeitrages durch den Individualbeitrag soll durch eine entsprechende Beitragssatzregelung, die berücksichtigt, daß Rentner keinen Krankengeldanspruch haben, für den Rentner weitgehend belastungsneutral sein.

Wegen der Besonderheiten der Krankenversicherung der Knappschaftsrentner sowie der Bezieher von Altersgeld und Landabgaberente aus der Altershilfe für Landwirte und deren Finanzierung soll die Regelung für diese Bereiche einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben.

Der Ausschuß hat sich ausführlich mit der Frage befaßt, ob verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen, Krankenversicherungsbeiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen den Renten vergleichbaren Einnahmen zu erheben. Er ist mit Mehrheit zu der Auffassung gelangt, daß die Einführung einer Beitragspflicht für Rentner als solche verfassungsgemäß ist. Auch die Berücksichtigung der den Renten vergleichbaren Einnahmen bei der Beitragsbemessung entspreche dem Gebot sozialer Gerechtigkeit und begegne grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dabei hat der Ausschuß auch berücksichtigt, daß sich in Randbereichen für betroffene Personen problematische Ergebnisse einstellen könnten. Es handelt sich im wesentlichen um die Fälle, in denen

— sich Rentenantragsteller von der Krankenversicherungspflicht im Hinblick auf die bisherige Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung der Rentner nicht haben befreien lassen, obwohl sie es konnten,

— Rentner mit geringer Rente und hohem sonstigen Einkommen durch die Beitragszahlung verhältnismäßig stark belastet würden.

Diesen Fällen wird in dem nach dem neuen § 385 Abs. 2 RVO (Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) zu beschließenden Gesetz angemessen Rechnung zu tragen sein. Das könnte u. a. dadurch geschehen, daß der Beitragssatz für vergleichbare Renteneinkommen niedriger festgesetzt wird als der Beitragssatz aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei entsprechender Ausgestaltung einer solchen Regelung würde der von den Sachverständigen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gemachte Vorschlag überflüssig sein, den Rentenantragstellern, die von ihrem Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht keinen Gebrauch gemacht haben, eine erneute — sozialpolitisch allerdings problematische — Befreiungsmöglichkeit einzuräumen. Der vorliegende Gesetzentwurf unterliege jedenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Er halte vielmehr auch in den erwähnten Grenzfällen den Weg zu verfassungskonformen Regelungen offen. Es sei auch unbedenklich, die nähere Bestimmung der „anderen, der Rente vergleichbaren Einnahmen" der Rechtsverordnung nach dem neuen § 180 Abs. 5 RVO zu überlassen.

Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß der bisherige Belastungsausgleich in der Krankenversicherung der Rentner auch weiterhin durchgeführt wird. Die Fassung des Artikels 3 § 1 Nr. 4 (§ 381 Abs. 2 RVO) des Gesetzentwurfs, wonach der Versicherte die auf Grund des § 180 Abs. 5 RVO berechneten Beiträge trägt, läßt es zu, daß die Beiträge nicht von jedem Versicherten selbst gezahlt werden müssen, sondern — wie bisher — von den Rentenversicherungsträgern überwiesen werden. Andernfalls wäre die Durchführung des Belastungsausgleichs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

2. *Stellungnahme der Fraktion der CDU/CSU*

Die CDU/CSU geht bei ihren Vorstellungen zur Sanierung der Rentenfinanzen davon aus, daß bei grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen bruttolohnbezogenen Anpassungsverfahrens und des bisherigen Berechnungsverfahrens der Zugangsrenten die Finanzierungslücke in der gesetzlichen Rentenversicherung in erster Linie durch

— eine wirtschaftliche Belebung, eine Förderung der Investitionen und damit eine Förderung des Wirtschaftswachstums,

— die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner mit sozialer Staffelung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Rentners,

— eine Erhöhung der Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung, die durch eine wirtschaftliche Ankurbelung und entsprechender Steuereinnahmen erleichtert würde, geschlossen werden kann. Die Belastung der Rentner aus einem Krankenversicherungsbeitrag soll nur zwei Drittel der Belastung betragen, die dem Rentner und Versicherten aus der Regelung nach dem Regierungsentwurf erwächst.

a) *Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung*

Die Fraktion der CDU/CSU lehnt die Verlangsamung der Rentenanpassung und die willkürliche Festsetzung von Rentenanpassungssätzen ab. Auch ein vorübergehendes Abweichen vom bisherigen

Anpassungsverfahren erscheint der CDU/CSU nicht vertretbar. Die Einbußen aus einer Verlangsamung der Rentenanpassung sind, insbesondere für Kleinrentner und besonders für Witwenrenten, sozialpolitisch unzumutbar. Das Prinzip der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente muß nach Auffassung der CDU/CSU erhalten bleiben.

Dies gilt sowohl für die Anpassung der Renten als auch für die Berechnung der Zugangsrenten. Die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage als Berechnungsbasis für die Zugangsrenten ist nach Auffassung der CDU/CSU ein Systembruch und mit der 1957 gefundenen Rentenformel nicht vereinbar.

Der Vergleich der Rentenentwicklung und der Nettolohnentwicklung im Zeitraum 1969 bis 1978, wie ihn die Bundesregierung vorlegt, ist willkürlich gewählt. Von Seiten der CDU/CSU wurde darauf hingewiesen, daß bei einem längerfristigen Vergleich von 1960 bis 1976 die Einkommensentwicklung der Rentner und Arbeitnehmer sich wesentlich ausgeglichener darstelle. So stimme der Durchschnitt der jährlichen Zuwachsraten der allgemeinen Bemessungsgrundlagen in den Jahren 1960 bis 1976 genau überein mit dem Anpassungssatz der Bestandsrenten für den entsprechenden Zeitraum. Die CDU/CSU hat ferner auf die verschiedentlich außerhalb des Parlaments geäußerte Meinung hingewiesen, daß längerfristig die dynamische Rente für sich genommen nicht als Ursache für die Finanzierungsprobleme der Versicherungsträger angesehen werden könne.

b) Risikoabsicherungsklausel

Die sogenannte Risikoabsicherungsklausel wird von der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt, weil sie in der vorliegenden Fassung, auch nach Auffassung des Sozialbeirats und der Sachverständigen, unpraktikabel ist. Der Bundesregierung würde hierdurch die Möglichkeit gegeben, die Renten gegebenenfalls in noch geringerem Maße anzupassen. Die Risikoabsicherungsklausel führt zu einer noch stärkeren Verunsicherung der Rentner.

c) Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene verlangsamte Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte wird von der CDU/CSU abgelehnt. Entsprechend ihrer Forderung hinsichtlich Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sollen auch die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte nach dem bisher üblichen Verfahren angepaßt werden.

d) Anpassung der Unfallrenten

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion enthält die Forderung, das bisherige Anpassungsverfahren der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung beizubehalten. Der Änderungsantrag der Koalition zu diesem Punkt wird deshalb grundsätzlich von der CDU/CSU akzeptiert.

e) Beitragserhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Angesichts der Wirtschaftschwäche hält es die CDU/CSU-Fraktion nach wie vor nicht für sinnvoll, derzeit eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages vorzusehen. Bei einer späteren Überprüfung dieser Frage müssen die gegebene Lage von Wirtschaft und Beschäftigung und die Höhe der gesamten Abgabenbelastung durch Steuern und Beiträge berücksichtigt werden.

f) Krankenversicherungsbeitrag der Rentner

Auch das Konzept der Bundesregierung und der Koalitionsparteien zur Krankenversicherung der Rentner ab 1982 ist nach Auffassung der CDU/CSU kein Beitrag zur Sanierung der Rentenfinanzen. Die Opposition hält es überdies für problematisch, die Grundsätze einer Neuregelung im 21. RAG zu verabschieden, wichtigste Einzelheiten, wie Beitragssätze, Abgrenzungen der der Beitragszahlung zugrundeliegenden Einkünfte, aber einem späteren Gesetz bzw. einer Verordnung zu überlassen. Die CDU/CSU tritt, entsprechend ihrem Antrag, für die Wiedereinführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ein. Dabei sollte eine soziale Staffelung entsprechend der Leistungsfähigkeit der Rentner enthalten sein.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU haben die Regelung zur Krankenversicherung der Rentner nach dem Entwurf eines 21. RAG abgelehnt, weil sie eine andere Konzeption verfolgen.

Die in der Sachverständigenanhörung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zur Konzeption eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner scheinen der Opposition nicht ausgeräumt zu sein. Sie hält an ihren Bedenken in diesem Punkte fest.

V. Änderungsanträge der Opposition zu den Schwerpunkten im Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes und Stellungnahme der Koalition hierzu

1.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben als politische Alternative zu den gleichlautenden Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD, FDP und der Bundesregierung folgenden Änderungsantrag im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung eingebracht, der jedoch mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen abgelehnt wurde:

1. Der Entwurf eines Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes — Drucksachen 8/1601, 8/1734 — wird zurückgewiesen.
2. Die Rentenanpassung der Bestandsrenten erfolgt nach dem bisherigen Rentenanpassungsverfahren, d. h. die Bestandsrenten werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zum 1. Januar 1979 um 7,2 v. H. erhöht.
3. Die Berechnung der Zugangsrenten im Jahre 1978 erfolgt nach dem bisherigen Verfahren, d. h. sie orientiert sich an der allgemenen Bemessungsgrundlage des Jahres 1978.

4. Die Anpassung der Altersgelder aus der Altershilfe für Landwirte erfolgt nach dem bisherigen Rentenanpassungsverfahren.
5. Die Risikoabsicherungsklausel entfällt.
6. Die nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP bzw. der Bundesregierung vorgesehene Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner entfällt. Statt dessen wird ein die Leistungsfähigkeit der Rentner berücksichtigender Krankenversicherungsbeitrag der Rentner eingeführt.

Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt:

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Sanierung der Rentenfinanzen durch geeignete Maßnahmen werden von der CDU/CSU-Fraktion bejaht. Während die bisherigen, mit dem Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz und der Vierten Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz getroffenen, für die Rentner und Versicherten sehr einschneidenden Maßnahmen zur Sanierung der Rentenversicherung noch annähernd als systemkonform hätten bezeichnet werden können, werde mit der Änderung des Anpassungsverfahrens der Bestandsrenten und der Änderung der Berechnung der Zugangsrenten diese bewährte Basis verlassen.

Die im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes gewählten Maßnahmen zur Rentensanierung lehne die CDU/CSU vor allem deshalb ab, weil die sehr einschneidenden Maßnahmen eine soziale Ausgewogenheit für Rentner und Versicherte vermissen ließen — die Sanierungslast werde zu 80 v. H. den Rentnern aufgebürdet — und einen Bruch des Generationenvertrages bedeuteten.

Die CDU/CSU-Fraktion halte an dem in der gesetzlichen Rentenversicherung über 20 Jahre bewährten zuverlässigen Maßstab für die Anpassung der Renten nach der Entwicklung der Bruttolöhne fest und lehne willkürlich gegriffene Anpassungssätze ab. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung der Rentenanpassung bedeute einen Verzicht auf feste Grundlagen für die Berechnung und Steigerung der Renten in der Zukunft und damit eine Aufgabe des Kernstücks der Rentenreform von 1957.

Das Abgehen von der bruttolohnbezogenen dynamischen Rentenformel für drei Jahre kommt nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion einer Demontage des bewährten Rentensystems gleich. Damit werde die Rentenanpassung von jeglichem Index abgekoppelt und das vor der Rentenreform von 1957 praktizierte Verfahren wieder aufgenommen, wonach die Rentenanpassung nach Kassenlage der Rentenversicherungsträger und des Bundes vorgenommen worden sei.

Die Abkehr von der bruttolohnbezogenen Rente sei anläßlich des Hearings auch von einem Teil der Sachverständigen abgelehnt bzw. für problematisch gehalten worden. Eine solche Regelung habe außerdem eine nicht zu vertretende Senkung des Rentenniveaus zur Folge. Da die CDU/CSU an der bruttolohnbezogenen Rente festhalte, sei eine Festsetzung der Rentenanpassungssätze für drei Jahre im voraus nicht erforderlich und für die Jahre 1980 und 1981 wegen fehlender Daten über die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte auch nicht möglich. Der Modus der jährlichen Rentenanpassung durch Gesetz sollte beibehalten werden.

Aus den dargelegten Gründen lehne die CDU/CSU-Fraktion die Konzeption des 21. Rentenanpassungsgesetzes wegen der nach ihrer Auffassung systemverändernden und in den Kern der Rentenformel eingreifenden Maßnahmen ab und sei nur bereit, einer Regelung zuzustimmen, die unter Beibehaltung der geltenden Rentenformel die Bruttolohnbezogenheit der Rentenberechnung und der Rentenanpassung zum Inhalt habe.

Die CDU/CSU sei ferner der Meinung, daß die eigentliche Ursache der Finanzierungsschwierigkeiten der Rentenversicherung, nämlich die rezessive Wirtschaftsentwicklung mit der Folge hoher Arbeitslosigkeit, durch diese Maßnahmen der Koalition nicht beseitigt würden.

Die spezifischen Maßnahmen zur langfristigen Sanierung der Rentenfinanzen müßten deshalb durch einen umfassenden Abbau investitionshemmender Vorschriften und eine Förderung der privaten Investitionstätigkeit als Voraussetzung für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergänzt werden. Denn die Einnahmen der Rentenversicherungsträger würden weiter absinken, wenn nicht neue Arbeitsplätze geschaffen würden und die Zahl der Arbeitslosen nicht vermindert werden könne. Nur ein Angehen des Problems von vielen Seiten verspreche Erfolg, zumal weitere Belastungen wegen der demographischen Entwicklung und aus höchstrichterlichen Entscheidungen mittelfristig auf die Rentenversicherung zukommen würden.

Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion gibt es „systemkonforme" Wege, die Rentenfinanzen in Ordnung zu bringen. Ein Weg hierzu sei die Einführung bzw. Wiedereinführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner mit sozialer Staffelung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Rentners. Nach den Vorstellungen der CDU/CSU soll sich die Belastung der Rentner aus einem Krankenversicherungsbeitrag nur auf zwei Drittel der Belastung beschränken, die den Rentnern und Versicherten aus den Vorschlägen der Koalition erwachsen. Dieser Weg der Rentensanierung sei praktikabler, verletze nicht das bewährte System der gesetzlichen Rentenversicherung und vermeide verfassungsrechtliche Schwierigkeiten, die sich nach der Konzeption des Gesetzentwurfs der Koalition aufgrund der Aussagen von Sachverständigen ergeben könnten.

Für die politische Alternative der Opposition sei neben den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner und den wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Auffassung eines Teils der Sachverständigen anläßlich des Hearings auch eine stärkere Verpflichtung des Bundes durch Erhöhung des Bundeszuschusses in Verbindung mit der Bundesgarantie von Bedeutung. Die Rentenversicherung sei im Laufe der Zeit zunehmend mit Fremdleistungen belastet worden, die nicht zu ihrem

Risikobereich gehörten, z. B. beitragslose Zeiten des Kriegs- oder Wehrdienstes oder die steigenden Belastungen aufgrund der Zahlung vorgezogenen Altersruhegeldes an über Sechzigjährige wegen mehr als einjähriger Arbeitslosigkeit. Der Bundeszuschuß sei trotz der steigenden Belastung der Rentenversicherung durch die Risiken des Krieges und der Arbeitslosigkeit, für die die Versichertengemeinschaft nicht aufzukommen habe, prozentual laufend zurückgegangen. Im Bundeshaushalt müsse deshalb ein entsprechender Ausgleich durch Erhöhung des Bundeszuschusses vorgenommen werden. Die im Rentenversicherungsrecht bereits verankerte Bundesgarantie bedürfe zudem einer präziseren Ausgestaltung.

Schließlich halte die CDU/CSU-Fraktion eine Beitragserhöhung in der Rentenversicherung im Hinblick auf die Belastbarkeit der Arbeitnehmereinkommen und der Wirtschaft und die noch ungewissen Belastungen aufgrund der Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit für verfehlt. Die Grenze der Belastungsfähigkeit besonders der Arbeitnehmer sei wegen der hohen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) erreicht. Auch die konjunkturellen Auswirkungen ließen eine Beitragserhöhung in der Rentenversicherung nicht zu.

Soweit die Fraktion der CDU/CSU auch beantragt hat, das bisherige Anpassungsverfahren der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung beizubehalten, deckten sich ihre Vorstellungen mit dem entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion angenommen worden ist.

Bei der Beratung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs legte die Fraktion der CDU/CSU einen erneuten Antrag zu § 1 mit dem Ziel auf Beibehaltung des bisherigen Anpassungsverfahrens vor, der von den Koalitionsfraktionen ebenfalls abgelehnt wurde.

2.

Von seiten der Fraktionen der SPD und FDP sowie der Bundesregierung ist den Vorschlägen der Opposition folgendes entgegengehalten worden:

Mit den im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagenen Maßnahmen könne der Konsolidierungsbedarf der Rentenversicherung bis 1982 in Höhe von 32 Mrd. DM abgedeckt werden; vorsorglich sei sogar ein Finanzierungsspielraum bis zu einem Betrag von insgesamt annähernd 40 Mrd. DM eingeplant. Demgegenüber stelle der Antrag der CDU/CSU-Fraktion keine ausreichende Alternative dar, um die Finanzlücke in der Rentenversicherung abdecken zu können. Allein die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner reiche für die Konsolidierung nicht aus, vielmehr sei hierzu auch eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags erforderlich, die nach dem CDU/CSU-Antrag jedoch nicht vorgesehen sei.

So werde nach der CDU/CSU-Konzeption einseitig nur den Rentnern die Konsolidierungslast auferlegt, während nach den sozial ausgewogenen Vorschlägen der Koalition sowohl den Rentnern als auch den Versicherten und Arbeitgebern ein sozial zumutbarer Beitrag abgefordert werde. Ein Antrag, der sich ohne konkrete Vorschläge lediglich auf die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner beschränke und alles andere wirtschaftspolitischen Maßnahmen überlasse, sei kein defizitdeckendes Konzept.

Bei der Forderung nach Abbau investitionshemmender Vorschriften fehle eine Spezifierung; die private Investitionstätigkeit werde bereits durch das laufende Vierzehn-Milliarden-DM-Programm mit Steuerleichterungen und anderen Investitionsanreizen gefördert. Eine Ankurbelung der Wirtschaft könne die Finanzlage der Rentenversicherung vorerst nicht entscheidend verbessern, weil nicht anzunehmen sei, daß den Rentenversicherungsträgern dadurch bald im wesentlichen Umfang zusätzliche Beitragseinnahmen zuflössen.

Ein Rückgang der Zahl der Arbeitslosen wirke sich — auch unter der Berücksichtigung, daß nicht alle Arbeitslosen Leistungsempfänger seien — auf die Einnahmen der Rentenversicherung nicht wesentlich aus, weil die Bundesanstalt für Arbeit ab 1. Juli 1978 Beiträge für ihre Leistungsempfänger an die Rentenversicherung zahle. Ferner sei nicht anzunehmen, daß sich die Ausgaben der Rentenversicherung durch geringere Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ab 60. Lebensjahr wegen einjähriger Arbeitslosigkeit wesentlich verringern würden. Der Zugang an Empfängern flexiblen Altersruhegeldes schwäche sich im Hinblick auf den erheblichen Rückgang der in Frage kommenden Geburtsjahrgänge des Ersten Weltkrieges ohnehin ab, so daß sich daraus eine gewisse — allerdings bereits einkalkulierte — Entlastung der Rentenversicherung bis Mitte der 80ziger Jahre ergebe.

Die vorgesehene, für drei Jahre befristete verminderte Rentenanpassung bedeute kein Abgehen vom Prinzip der lohnbezogenen Rentendynamisierung, sondern stelle eine Übergangslösung dar, die dazu beitragen solle, die Rentenfinanzen zu konsolidieren und das Vertrauen bei den Rentnern durch eine überschaubare Lösung zu erhalten. Diese Regelung sei systemgerecht, denn nach § 1272 RVO sei die Anpassung der Renten auch unter Berücksichtigung der „Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen" vorzunehmen. Schon § 1257 RVO a. F. habe vorgesehen, daß bei entsprechender wirtschaftlicher Entwicklung die allgemeine Bemessungsgrundlage, deren Veränderung bisher Maßstab für die Rentenanpassung war, vom Gesetzgeber abweichend von der maßgebenden Lohnentwicklung nach anderen Kriterien habe festgesetzt werden können. Außerdem sei bereits kurz nach Einführung der Rentendynamisierung aus finanziellen Gründen die Rentenanpassung für das Jahr 1958 unterblieben und Ende der 60ziger Jahre vorübergehend ein Krankenversicherungsbeitrag der Rentner als Konsolidierungsabschlag eingeführt worden.

Der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion zur Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner wurde von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen abgelehnt, weil er nicht quantifiziert und nicht konkretisiert sei, er außerdem eine einseitige Belastung der Rentner darstelle und deshalb sozial unausgewogen sei.

Um den Konsolidierungsbedarf von 32 Milliarden DM nur mit einem Krankenversicherungsbeitrag der Rentner decken zu können, müßte bei einer bestimmten Sozialkomponente ein Krankenversicherungsbeitrag der Rentner in folgender Höhe erhoben werden:

1979	3,5 v. H.
1980	6,7 v. H.
1981	8,5 v. H.
ab 1982	9,4 v. H.

Die sich hieraus für die große Mehrzahl der Rentner ergebende Belastung sei größer als die Belastung, die sich nach den Vorschlägen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen ergebe.

Die Bedenken der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion gegen eine Beitragssatzerhöhung wurden von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen nicht geteilt. Die Erhöhung des Beitragssatzes erst ab 1981 trage den konjunkturpolitischen Erforderenissen ausreichend Rechnung.

Zur Frage einer stärkeren Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Rentenversicherung hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß in der Entwicklung seit 1975 Akzente gesetzt worden sind, die den Anteil der Bundesmittel an den Ausgaben der Rentenversicherung erhöhen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die im Jahre 1977 beschlossene Neuregelung über die volle oder teilweise Erstattung des Kinderzuschusses in der Rentenversicherung durch den Bund zu erwähnen. Darüber hinaus müssen auch die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherungsträger mittelbar als Beitrag des Bundes angesehen werden, soweit der Bund der Bundesanstalt für Arbeit diese Mittel zur Verfügung stellt. Der Anteil der Bundesmittel an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung habe bis 1975 zwar abgenommen, sei aber wieder im Steigen begriffen und habe 1977 14 v. H. der Gesamtausgaben der Rentenversicherung erreicht; für 1981 werde mit einem Anteil von 16,8 v. H. gerechnet. Das gleiche gelte für den Anteil der Bundesmittel an den Rentenausgaben der Rentenversicherung, der im Jahre 1977 17,5 v. H. betragen habe. Im Verhältnis zum Bundeshaushalt sei der Anteil der Bundeszuschüsse auf lange Sicht im wesentlichen unverändert geblieben. Die Haushalts- und Finanzsituation des Bundes lasse eine weitere Erhöhung der Bundeszuschüsse nicht zu.

Im einzelnen ergibt sich die Entwicklung aus folgenden Übersichten:

1. Gesamtausgaben der Rentenversicherung, Rentenausgaben und Ausgaben des Bundes

(in Millionen DM)

Jahr	Ausgaben des Bundes	Bundeszuschuß zur Rentenversicherung	Gesamtausgaben der Rentenversicherung	Rentenausgaben der Rentenversicherung
1957	31 594	3 410	12 417	10 683
1967	74 545	6 866	35 494	28 522
1977	171 306	16 305	116 473	93 160
1978	188 703	19 146	120 645	99 200
1981	225 000	22 688 *)	135 088	111 200

2. Anteil des Bundeszuschusses in vom Hundert an den Ausgaben

Jahr	des Bundeshaushalts	der Rentenversicherung insgesamt	der Rentenversicherung für Rentenleistungen
1957	10,8	27,5	31,9
1967	9,2	19,3	24,1
1977	9,5	14,0	17,5
1978	10,1	15,9	19,3
1981	10,1	16,8	20,4

*) darin enthalten 330 Millionen DM für Übernahme der Kinderzuschüsse durch den Bund

Eine Erhöhung der Bundeszuschüsse könne auch nicht wegen der Anrechnung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gefordert werden. Der Anteil der Ersatzzeiten betrage bei den Männern im Durchschnitt 10 bis 12 v. H. der gesamten anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und werde in den nächsten 10 Jahren beim Rentenzugang stark abnehmen; bei den Frauen liege der Anteil der Ersatzzeiten ganz erheblich niedriger. Der Anteil der Ersatzzeiten an den Versicherungszeiten liege somit unter dem Anteil des Bundeszuschusses an den Versicherungsleistungen.

Für eine Konkretisierung der Bundesgarantie bestehe kein Anlaß, da die im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen nach heutigen Erkenntnissen sicherstellen, daß die Schwankungsreserve der Rentenversicherungsträger die Größe einer Monatsausgabe nicht unterschreitet. Soweit die Forderung nach einer Konkretisierung der Bundesgarantie darauf abziele, die Liquidität der Rentenversicherungsträger sicherzustellen, bedürfe es keiner besonderen Regelung, weil die Beschaffung der notwendigen Liquidität auch auf andere Weise möglich sei.

Insgesamt sei zu bemängeln, daß der Antrag der Opposition keine Angaben zur Deckung des Finanzbedarfs der Rentenversicherung enthalte. Rentnerkrankenversicherungsbeitrag und Ankurbelung der Wirtschaft allein reichten jedenfalls für eine Sanierung der Rentenfinanzen nicht aus.

VI. Zu den übrigen Regelungen im Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes

1. *Freiwillige Versicherung*

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. Das setzt voraus, daß jeweils genügend Beitragszahler vorhanden sind, um die Finanzierung der laufenden Renten sicherzustellen. Die Pflichtversicherten sind kraft Gesetzes zur regelmäßigen und einkommensgerechten Beitragszahlung verpflichtet. Bei ihnen ist die erforderliche Kontinuität der Beitragszahlung gegeben.

Der Anstieg der Beiträge der Pflichtversicherten entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter ermöglicht es auch, die Renten der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Überträgt man diesen Gedanken auf die freiwillige Versicherung, so ergibt sich, daß auch hier ein gewisses Maß an Kontinuität der Beitragsentrichtung gefordert werden muß, wenn der freiwillig Versicherte in den Genuß dynamischer Rentenleistungen kommen will.

Daher hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Mitglieder der Opposition Regelungen beschlossen, wonach künftig dynamische Rentenleistungen aus freiwilligen Beiträgen dann gewährt werden sollen, wenn jeweils für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren freiwillige Beiträge so entrichtet sind, daß jedes Kalenderjahr in einem Umfang belegt ist, der wenigstens zwölf Mindestbeiträgen entspricht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sollen aus künftigen freiwilligen Beiträgen Leistungen gewährt werden, die denen aus Beiträgen für die Höherversicherung entsprechen. Die Anrechnung auf die Wartezeit und andere leistungsbegründende Vorschriften bleibt dabei unberührt. Freiwillige Beiträge, die für Zeiten bis zum 31. Dezember 1978 entrichtet sind oder werden, werden von der vorgeschlagenen Neuregelung nicht erfaßt; für sie werden demnach immer dynamische Leistungen gewährt.

Die Opposition vertrat die Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen eine erhebliche Verschlechterung der Bedingungen besonders für jene freiwillige Versicherten darstellen, die man mit dem Rentenreformgesetz 1972 zu einem Beitritt in die Rentenversicherung veranlaßt habe. Nachdem die Versicherungsbedingungen für diesen Personenkreis bereits durch das 20. Rentenanpassungsgesetz eingeschränkt worden seien, werde hier eine weitere Eingrenzung vorgenommen, so daß sich die Frage der Verletzung des Vertrauensschutzes des Versicherten stelle. Die in der Sachverständigenanhörung von zwei Verfassungsrechtlern mit unterschiedlicher Bewertung vertretene Auffassung, hier handele es sich um den Fall einer unechten Rückwirkung, also um einen Tatbestand, der verfassungsrechtlich zumindest problematisch werden könne, pflichteten die Ausschußmitglieder der CDU/CSU bei. Die Opposition teilt auch die Auffassung eines Sachverständigen, daß hinsichtlich des Inkrafttretens dieser für den freiwillig Versicherten sehr einschneidenden Vorschriften zumindest Übergangsregelungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen seien, um das Vertrauen des Versicherten auf einen gewissen Fortbestand des bisherigen Rechtszustandes zu gewährleisten.

Im übrigen erschienen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Verbindung mit der Erhöhung der Mindestbeiträge sehr problematisch, insbesondere für Frauen, denen im Jahre 1972 mit der Öffnung der Rentenversicherung bewußt der Einstieg in eine selbständig soziale Sicherung eröffnet werden sollte.

Die Ausschußmitglieder der Koalition waren dagegen der Meinung, die Vertreter der Bundesregierung hätten im Ausschuß überzeugend dargelegt, daß die Neuregelung verfassungskonform sei und haben diesbezügliche Bedenken, die bei der Sachverständigenanhörung angeklungen sind, entkräftet. Die vorgeschlagenen Regelungen tragen nach Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Rechnung, da von ihnen nur Beiträge erfaßt werden sollen, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet werden.

2. *Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung*

Die Ausschußmitglieder der SPD und FDP haben den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über die Versicherungsfreiheit von geringfügigen Be-

schäftigungen im wesentlichen zugestimmt. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen setzten sich für die vorgesehene Regelung ein, um einerseits den sozialen Schutz der hier angesprochenen Personen zu verbessern und andererseits der Zunahme von versicherungsfreien Beschäftigungen entgegenzuwirken. Unter Beibehaltung dieser Zielsetzung wurden nach der Sachverständigenanhörung von den Fraktionen der SPD und FDP Detailänderungen vorgeschlagen und mit deren Stimmen angenommen. Danach werden die für geringfügige Beschäftigungen vorgesehene Stundengrenze von 10 auf 15 Stunden in der Woche heraufgesetzt und die vorgesehene Ausnahme für Beschäftigungen in privaten Haushalten gestrichen. Hiermit sollen etwa bestehende verfassungsrechtliche Bedenken ausgeschlossen und der durch die Stunden- und die Entgeltgrenze in der Sozialversicherung erfaßte Personenkreis weitgehend angeglichen werden.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion sprachen sich gegen diese Regelung aus. In Übereinstimmung mit einem Teil der Sachverständigen haben sie folgende Auffassung vertreten: Mit einer Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenzen für versicherungsfreie Beschäftigungen werde kein arbeitsmarktpolitischer Effekt erzielt in dem Sinne, daß ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot geschaffen oder die Arbeitslosigkeit abgebaut werde. Vielmehr seien negative Auswirkungen besonders auf dem Teilzeitarbeitsmarkt zu befürchten, weil der von der Neuregelung betroffene Personenkreis in der Regel kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen wolle und dadurch nicht mehr genügend Arbeitskräfte im Teilzeitbereich zur Verfügung stehen würden. Die Flexibilität des Teilzeitarbeitsmarktes würde eingeschränkt, der Wirtschaft würden Arbeitskapazitäten verlorengehen. Die vorgeschlagene Regelung werde somit dazu führen, die Vorschriften zu umgehen und bewußt auf versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen auszuweichen. Insoweit werde sich die Verdienstgrenze zuungunsten zahlreicher Teilzeitbeschäftigter auswirken. Durch die beabsichtigte Regelung würden außerdem einerseits sozialpolitisch unerwünschte Kleinrenten begründet, die nur einen unzureichenden sozialen Schutz der besonders betroffenen teilzeitbeschäftigten Frauen darstellten. Andererseits würden Ansprüche auf Leistungen aus der Rentenversicherung bewirkt, die verwaltungsmäßig und finanziell Mehrbelastungen der Versicherungsträger, besonders im Rehabilitationsbereich, zur Folge hätten. So sehr alle Bemühungen um eine eigenständige Alterssicherung der Frau zu begrüßen seien, könne jedoch eine Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenzen für versicherungsfreie Beschäftigungen nur als unvollständiger Schritt auf diesem Weg angesehen werden. Ein Ersatz für eine eigenständige Altersicherung der Frau könne dies nicht — auch nicht ansatzweise — sein.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen teilten diese Auffassung nicht; sie stellten heraus, es sei das besondere Anliegen dieser Änderung, einen besseren sozialen Schutz für die hier insbesondere betroffenen Frauen zu gewährleisten. Dies erfolge nicht zuletzt auch im Hinblick auf die bis 1984 zu verwirklichende Reform der sozialen Sicherung für Frauen und Hinterbliebene. Es gehe nicht nur um die Begründung, sondern viel häufiger um den Ausbau vorhandener Rentenanwartschaften. Im übrigen könne der Hinweis auf weiterhin bestehende Umgehungsmöglichkeiten nicht dazu führen, auf jede entgegenwirkende Regelung zu verzichten.

3. *Zusammentreffen von Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitslosengeld*

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben den Vorschlag, wonach künftig in Fällen, in denen Arbeitslosengeld und Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zeitlich zusammentreffen, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter den im einzelnen bestimmten Voraussetzungen für die Zeit des Zusammentreffens bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes ruhen soll, als einen weiteren Schritt zur sachgerechten Abgrenzung des Risikobereiches der gesetzlichen Rentenversicherung von anderen Risikobereichen gewürdigt und den entsprechenden Regelungen im Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes zugestimmt.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben die Regelung abgelehnt. Nach ihrer Auffassung handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine nicht gerechtfertigte Lastenverschiebung von einem Sozialleistungsbereich in einen anderen, der zur Konsolidierung des Sozialleistungssystems insgesamt nichts beitrage.

4. *Herabsetzung der Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung*

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß in den Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes Relegungen eingefügt, durch die die geltenden Höchstgrenzen beim Zusammentreffen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung herabgesetzt werden. Die noch geltenden Höchstgrenzen betragen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes oder der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 100 v. H. dieser Beträge. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP waren der Meinung, daß durch eine Herabsetzung dieser Höchstgrenzen der Entwicklung der Belastungsquote bei den Arbeitnehmereinkommen Rechnung getragen werden sollte, um zu vermeiden, daß die Zahl der Personen zunimmt, deren gesamtes Renteneinkommen aus Rentenversicherung und Unfallversicherung erheblich über dem Nettoverdienst eines vergleichbaren Arbeitnehmers liegt. Die Neuregelung sieht vor, daß die Höchstgrenzen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 80 v. H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 95 v. H. der genannten Beträge herabgesetzt wird.

Die Neuregelung gilt zunächst nur für den Rentenzugang. Für den Rentenbestand wurde für die Zeit bis 1981 eine Übergangsregelung beschlossen, durch die sichergestellt wird, daß das Renteneinkommen bei Personen, die eine Rente aus der Rentenversicherung und der Unfallversicherung beziehen, bei einer Anpassung im Jahre 1979 mindestens um 4,5 v. H. und in den Jahren 1980 und 1981 mindestens um 4 v. H. steigt.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben diese Regelungen abgelehnt. Sie haben die Meinung vertreten, daß hierdurch mit dem Abbau von Überversorgungen bei einem kleinen Personenkreis begonnen werde, bei dem nicht einmal die höchsten Überversorgungstatbestände vorlägen. Andere Bereiche, für die ein Abbau der Überversorgung dringender erscheine, blieben dagegen unberücksichtigt. Wenn überhaupt, dann müsse ein Abbau von Überversorgungen auf breiterer Basis erfolgen. Im übrigen erscheint der CDU/CSU der Weg über einen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner unter Einbeziehung auch anderer Alterseinkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung die geeignetere Lösung, Überversorgungstatbestände abzubauen.

VI. Beratungspunkte außerhalb des Entwurfs des 21. Rentenanpassungsgesetzes

Im Zusammenhang mit den Beratungen über den Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung folgende Vorlagen der Fraktion der CDU/CSU behandelt:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes
   — Drucksache 8/1087 —

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zielen darauf ab, Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung im Arbeits- und Erwerbsleben besonderen Belastungen ausgesetzt sind, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß zu ermöglichen. Für Personen im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz soll deshalb die Altersgrenze für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes vom 62. auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt werden. Von dieser Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte erhoffen die Antragsteller auch arbeitsmarktpolitische Wirkungen, indem die freiwerdenden Arbeitsplätze für jüngere arbeitslose Schwerbehinderte oder andere zur Zeit Arbeitslose verfügbar werden.

Der Gesetzentwurf ist im Ausschuß eingehend beraten worden. Es bestand Einvernehmen über die Zielsetzung des Antrags, die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte besonders auch aus humanitären Gründen herabzusetzen. In der Aussprache wurde jedoch von den Ausschußmitgliedern der Fraktionen der SPD und FDP im Gegensatz zu der Auffassung der CDU/CSU-Mitglieder der arbeitsmarktpolitische Entlastungseffekt der beantragten Maßnahmen bezweifelt. Die Schwierigkeit einer Realisierung des Gesetzentwurfs liegt nach Meinung der Koalition jedoch in der Finanzierung einer Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte, die angesichts der Finanzlage der Rentenversicherung aus Mitteln der Rentenversicherung nicht möglich sei. Denn man könne nicht einerseits mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz Konsolidierungsmaßnahmen beschließen und gleichzeitig neue Leistungen von der Rentenversicherung verlangen.

Die Bundesregierung hat dem Ausschuß Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs vorgelegt, die jedoch erheblichen Risiken unterliegen, weil insbesondere aktuelle Statistiken über den Personenkreis der Schwerbehinderten in der Gliederung nach Alter und Erwerbstätigkeit fehlen. Auch erfüllen nicht alle Schwerbehinderten die zum Bezug des flexiblen Altersruhegeldes erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Der Grad der Inanspruchnahme der Leistungen kann nur grob geschätzt werden, da er von der jeweiligen Arbeitsmarktsituation und der besonderen persönlichen Situation der Schwerbehinderten abhängt. Schließlich sind die finanziellen Auswirkungen bei der Bundesanstalt für Arbeit sowie die arbeitsmarktpolitischen Effekte nur schwer bestimmbar, weil man hinsichtlich der Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitplätze nicht von gesicherten Quoten ausgehen kann.

Mit dem Vorbehalt dieser Unsicherheiten hat die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen einer Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte vom 62. auf das 60. Lebensjahr in den Jahren 1979 bis 1982 auf 1 810 Millionen DM Mehrkosten in der Rentenversicherung und 285 Millionen DM Minderausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit geschätzt. Dieser Schätzung sind eine Inanspruchnahmequote von 70 v. H. sowie eine Wiederbesetzungsquote für die freiwerdenden Arbeitsplätze von 25 v. H. zugrunde gelegt worden.

Die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen sahen sich angesichts dieser Berechnung der finanziellen Auswirkungen, die eine Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte haben werde, nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt ihre Zustimmung zu geben. Die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben die Höhe der von der Bundesregierung berechneten finanziellen Auswirkungen für die Rentenversicherung in Zweifel gezogen. Nach ihrer Meinung werde die finanzielle Belastung durch eine Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte zwar auch etwa 300 Millionen DM jährlich betragen, aber wahrscheinlich deshalb geringer sein, weil die nach dem Gesetzentwurf gegebene Möglichkeit — im Hinblick darauf, daß berufstätige Frauen bereits bei Erreichung des 60. Lebensjahres einen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld hätten, — vorwiegend von Männern in Anspruch genommen werde, weil nicht alle Schwerbehinderten die Voraussetzung von 35 Versicherungsjahren für die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze erfüllen würden und weil auch das Überwechseln von Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-

rentnern in das Altersruhegeld zu berücksichtigen sei. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sei ferner damit zu rechnen, daß die Quote der Inanspruchnahme einer Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte auf das 60. Lebensjahr und die Quote der Wiederbesetzung von freiwerdenden Arbeitsplätzen höher seien, als von der Bundesregierung geschätzt. Insoweit sei auch der arbeitsmarktpolitische Entlastungseffekt nicht zu unterschätzen. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß vorwiegend in Großbetrieben beschäftigte Schwerbehinderte den Vorzug hätten, über den Sozialplan vorzeitig Altersruhegeld in Anspruch nehmen zu können. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung sei deshalb eine Regelung im Sinne des Gesetzentwurfs der CDU/CSU angebracht. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben sich daher wegen der sozial- und arbeitsmarktpolitischen, aber auch humanitären Bedeutung einer Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte gegen eine Vertagung der Entscheidung aus finanziellen Gründen ausgesprochen.

Der Gesetzentwurf fand bei Stimmengleichheit und einer Stimmenthaltung nicht die Zustimmung des Ausschusses.

2. Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zur Dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksache 8/1085 —

Dieser Entschließungsantrag zielt auf eine Regelung zur Zahlung von Beiträgen zur Alterssicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit für Leistungsempfänger ab, die wegen ihrer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk oder wegen einer sog. befreienden Lebensversicherung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 sieht vor, daß Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden sollen. Die Beitragszahlung für diesen Versichertenkreis soll die Bundesanstalt für Arbeit übernehmen. In diese Regelung sind Personen, die wegen einer Alterssicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung von der Versicherungspflicht befreit sind, nicht einbezogen worden.

Dies führt nach Auffassung der Antragsteller zu einer erheblichen, sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung dieses Personenkreises, die unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie unter sozial- und rechtsstaatlichen Aspekten nicht zu vertreten sei.

Die Koalitionsfraktionen verschließen sich diesem Anliegen nicht, sind jedoch der Meinung, daß dieser Fragenkomplex noch eingehender Prüfung bedürfe.

Es besteht Einigkeit innerhalb des Ausschusses, daß ein Weg gefunden werden soll, wie Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit, die von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind, in die Beitragsverpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Alterssicherung einbezogen werden können. Dabei soll insbesondere untersucht werden, welche Anforderungen als Voraussetzungen hierfür — im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung — vorzusehen sind und welche Regelungen für befreite Angestellte, die auch Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, notwendig sind. Entsprechende Regelungen sollen im Rahmen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes erfolgen und ab 1. Juli 1978 in Kraft treten.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften, die vom Ausschuß gegenüber dem Gesetzentwurf geändert worden sind oder die der Ausschuß zusätzlich in den Gesetzentwurf eingefügt hat, wird in Ergänzung zu den Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Berichts noch folgendes bemerkt:

Anpassung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Zu Artikel 1 § 9 Abs. 1 und 2, § 10

Diese Vorschriften im Gesetzentwurf hat der Ausschuß so geändert, daß sie eine Anpassung der Geldleistungen in der Unfallversicherung für das Jahr 1979 entsprechend dem bisherigen Anpassungsverfahren sicherstellen (s. Allgemeiner Teil unter IV. 3.). Aufgrund der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Jahren 1976 und 1977 ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,069, also eine Erhöhung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und des laufenden Pflegegeldes um 6,9 v. H.

Zu Artikel 1 § 15

Die Änderung des § 558 Abs. 3 RVO (Anhebung der Rahmenbeträge für das neu festzusetzende Pflegegeld) soll im Hinblick auf die vorgesehene Dauerregelung im Rahmen des Artikels 2 erfolgen (s. dort unter § 1 Nr. 3 a).

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 a (§ 558 Abs. 3 RVO)

Die Vorschrift des Artikels 1 § 15 im Gesetzentwurf ist vom Ausschuß in eine Dauerregelung umgewandelt worden, wobei für das Jahr 1979 ein Anpassungsfaktor von 1,069 zugrunde gelegt worden ist. Da die erstmals bewilligten Pflegegelder jeweils dieselbe Höhe erreichen sollen wie die bereits angepaßten Pflegegelder, müssen die in § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO genannten Rahmenbeträge entsprechend dem Anpassungsfaktor angehoben werden. Demnach sollen im Jahre 1979 Pflegegelder zwischen 310 und 1 236 Deutsche Mark monatlich gezahlt werden. Für die folgende Jahre sollen der Mindest- und Höchstbetrag jeweils durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder festgesetzt werden, wobei eine Auf- oder Abrundung möglich ist.

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 b (§ 579 RVO)

Durch die Neufassung des § 579 Abs. 1 und 2 RVO wird die oben (s. Allgemeiner Teil IV. 3.) dargelegte Konzeption einer allgemeinen Regelung der Anpassung in der gesetzlichen Unfallversicherung verwirklicht. Absatz 1 faßt die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 579 RVO mit dem Inhalt des § 9 Abs. 1 des 20. und der früheren Rentenanpassungsgesetze zusammen und legt fest, daß Maßstab für die Anpassung die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme ist. Absatz 2 Satz 1 entspricht in verallgemeinerter Form dem § 10 Abs. 1 Satz 1 des 20. und der früheren Rentenanpassungsgesetze. Aus Absatz 2 Satz 2 ergeben sich im einzelnen die Kriterien für den Anpassungsfaktor. Absatz 2 Satz 3 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Feststellung des Anpassungsfaktors, Absatz 2 Satz 4 die Verweisung auf die übrigen — gleichbleibenden — Anpassungsvorschriften des 21. Rentenanpassungsgesetzes.

Kinderzulagen beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung und Unfallversicherung

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 4 (§ 583 Abs. 9 RVO)

Durch die Streichung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung wird der geltende Rechtszustand aufrechterhalten, wonach die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für Kinderzulagen zu erstatten haben.

Waisenrenten beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung und Unfallversicherung

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6 (§ 1279 Abs. 6 RVO), *§ 2 Nr. 2* (§ 56 Abs. 6 AVG), *§ 3 Nr. 5* (§ 76 Abs. 6 RKG), *§ 4 Nr. 4* (Artikel 2 § 21 a ArVNG), *§ 5 Nr. 4* (Artikel 2 § 20 a AnVNG), *§ 6 Nr. 3* (Artikel 2 § 17 Abs. 3 KnVNG in der Fassung des Gesetzentwurfs)

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung, wonach die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für Waisenrenten erstatten sollten, entfällt ersatzlos.

Neue Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung und der Unfallversicherung

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 5 a, 7 a (§§ 1278, 1314 RVO), *§ 2 Nr. 1 a, 3 a* (§§ 55, 93 AVG), *§ 3 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6 a* (§§ 75, 104 RKG), *§ 4 Nr. 5* (Artikel 2 § 23 Abs. 3 ArVNG), *§ 5 Nr. 5* (Artikel 2 § 22 Abs. 3 AnVNG), *§ 6 Nr. 3* (Artikel 2 § 17 Abs. 3 KNVNG in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses)

Durch die Änderung des § 1278 RVO, § 55 AVG und § 75 RKG werden die Höchstgrenzen, die beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Summe aus beiden Renten nicht überschritten werden dürfen, herabgesetzt. Die Herabsetzung trägt der Entwicklung der Belastungsquote bei den Arbeitnehmereinkommen Rechnung.

Durch die Herabsetzung der Kumulierungsgrenzen entstehen geringere Aufwendungen. Die Entlastung in der knappschaftlichen Rentenversicherung soll nicht dem Bund, sondern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugute kommen. Dies wird durch eine Änderung des § 1314 RVO, § 93 AVG und § 104 RKG dahingehend erreicht, daß der Anteil der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an den Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner von 27 v. H. auf 25 v. H. herabgesetzt wird.

Die Übergangsregelung zu der Änderung der Kumulierungsgrenzen geht in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von dem Grundsatz aus, daß sie nur für Versicherungsfälle gilt, die nach dem 31. Dezember 1978 eintreten. Wegen der Besonderheiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt die Neuregelung in diesem Bereich auch für vor dem 1. Januar 1979 eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Unfall, der die Rente der gesetzlichen Unfallversicherung auslöst, nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten ist. Allerdings wird, — gemeinsam für alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung — beginnend mit der Rentenanpassung zum 1. Januar 1979, der Besitzstand bei den Bestandsrenten abgeschmolzen. Die Abschmelzung soll in der Weise erfolgen, daß in den Fällen, in denen § 1278 RVO, § 55 AVG, § 75 RKG in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung zur Anwendung gekommen ist, die Summe aus den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Januar 1979 höchstens um 4,5 v. H. und zum 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 jeweils höchstens um 4 v. H. steigen soll; ein stärkerer Anstieg des Jahresarbeitsverdienstes (z. B. um 6,9 v. H. zum 1. Januar 1979) bleibt also außer Betracht. Dadurch wird sichergestellt, daß die Gesamtleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur in dem Umfange steigt, wie dies den Anpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Die Anhebung der Höchstgrenzen erfolgt allerdings dann nicht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht der Anpassung unterliegen würde. Das ergibt sich aus dem letzten Halbsatz in Satz 1 von Artikel 2 § 23 Abs. 3 ArVNG und den entsprechenden Vorschriften für die Angestelltenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung. Beispielsweise wird in einem Fall, in dem der Versicherungsfall und der Unfall im Jahre 1978 eingetreten sind, zum 1. Januar 1979 weder die persönliche Rentenbemessungsgrundlage noch der Jahresarbeitsverdienst angehoben, weil zum 1. Januar 1979 weder die Rente aus der Rentenversicherung noch die Rente aus der Unfallversicherung der Anpassung unterliegt. In diesem Beispiel wird der Jahresarbeitsverdienst auch zum

1. Januar 1980 nicht angehoben; vielmehr wird die Rente aus der Unfallversicherung erstmals zum 1. Januar 1981 angepaßt. Ist in diesem Fall der Jahresarbeitsverdienst der für die Höchstbegrenzung maßgebende Betrag und wird er im Jahre 1980 nicht von der angehobenen persönlichen Rentenbemessungsgrundlage überholt, kann die Gesamtleistung frühestens zum 1. Januar 1981 steigen. Mit dem letzten Satz von Artikel 2 § 23 Abs. 3 ArVNG und den entsprechenden Vorschriften für die Angestelltenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung wird der Zielsetzung in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs entsprochen.

Die weitere Abschmelzung des Besitzstandes bei den Bestandsrenten, ggf. die volle Erstreckung des § 1278 RVO, § 55 AVG, § 75 RKG in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung auf den Rentenbestand, bleibt dem Rentenanpassungsgesetz für das Jahr 1982 vorbehalten.

Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung

Zu Artikel 2 § 9, Artikel 4 § 1 Nr. 6

Die Änderung ermöglicht eine praktikablere Handhabung bei der Erfassung von zeitlich begrenzten Beschäftigungsverhältnissen. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Beschäftigungen in privaten Haushalten. Im übrigen wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil (IV 2.) dieses Berichts verwiesen.

Krankenversicherung der Rentner

Zu Artikel 3 § 1 Nr. 6 (§ 385 Abs. 2 RVO)

Die Ergänzung stellt sicher, daß für den versicherten Rentner die aus seiner Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu leistenden Beiträge zum Beginn der Rechtsänderung durch die vorgesehene Rentenerhöhung weitgehend ausgeglichen werden.

Zu Artikel 3 § 1 Nr. 19 (§ 1394 RVO), *§ 2 Nr. 11* (§ 117 AVG)

Die Rentenerhöhung aus Anlaß der KVdR-Neuregelung im Jahre 1982 soll entsprechend dem heutigen KVdR-Beitragsverfahren jeweils am Monatsanfang verrechnet werden, nicht dagegen bereits am Ende des vorhergehenden Monats mit den Postvorschüssen. Sie müssen daher aus der Regelung über die Postvorschüsse herausgenommen werden; an der Zurechnung der Rentenerhöhung zur einzelnen Rente ändert sich dadurch nichts.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Rentenanpassung und der übrigen im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sowie der anderen vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gefaßten Beschlüsse sind im einzelnen in Abschnitt „D. Kosten" des diesem Gesetzentwurf vorangestellten Vorblatts dargestellt, auf das verwiesen wird.

Bonn, den 31. Mai 1978

Franke
Glombig
Schmidt (Kempten)

Berichterstatter